



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Vereine und Steuern

Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder.



Vereine und Steuern.

Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder.

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislatischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Als zusätzlichen Service bieten wir Ihnen Verweise (Randzahlen) zu den Vereinsrichtlinien. Diese Randzahlen, im Text mit Rz abgekürzt und hochgestellt, beziehen sich auf die Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001. Diese stehen Ihnen unter findok.bmf.gv.at zur Verfügung.

Die Broschüre spiegelt die Rechtslage August 2016 wider.

Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen	6
Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	9
1. Allgemeines	10
2. Der Verein nach dem Vereinsgesetz	11
2.1 Was ist ein Verein?	11
2.2 Gründung des Vereins	11
2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?	12
2.4 Zweigstellen und Sektionen	12
3. Abgabenrechtliche Begünstigungen	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Begünstigte Zwecke	14
3.3 Ausschließliche Förderung	16
3.4 Unmittelbare Förderung	16
3.5 Vereinsstatuten	17
3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung	18
3.7 Auskünfte	19
3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen	19
3.9 Spendenbegünstigung	19
4. Vereinstätigkeiten	21
4.1 Vereinsbereich	21
4.2 Vermögensverwaltung	22
4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe	22
4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten	27
4.5 Besondere Vereinstätigkeiten	29
4.6 Die Ausnahmegenehmigung	32
5. Körperschaftsteuer	34
5.1 Steuerpflicht und Freibetrag	34
5.2 Kapitalertragsteuer	35
5.3 Gewinnermittlung	36
5.4 Immobilienertragsteuer	39
5.5 Prüfung der Steuerpflicht	40
6. Unternehmer	41
6.1 Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer	41

6.2	Vereine als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer	42
6.3	Steuersatz	45
6.4	Vorsteuer	45
6.5	EU-Recht	45
6.6	Prüfung der Steuerpflicht	48
7.	Wie stellen Sie den Kontakt mit dem Finanzamt her?	49
7.1	Zuständigkeit	49
7.2	Auskünfte	49
7.3	Pflichten des Vereins	50
8.	Einkünfte der Vereinsmitglieder und anderer Personen	51
8.1	Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?	52
8.2	Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?	55
8.3	Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostensätze	56
8.4	Nachweise und Aufzeichnungen	57
8.5	Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern	57
9.	Sozialversicherung	60
9.1	Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer	60
9.2	Vereinsmitglieder als neue Selbständige	62
9.3	Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende	63
9.4	Vereinsorganwalterin bzw. Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht	63
9.5	Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)	63
9.6	Meldungen	63
9.7	BMSVG	64
9.8	Beitragsabfuhr und -prüfung	64
10.	Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre	65
11.	Sonstige Abgaben	67
11.1	Grundsteuer	67
11.2	Werbeabgabe	68
11.3	Kommunalsteuer	68
11.4	Gebühren	69
11.5	Glücksspielabgabe	69
12.	Beispiel zur Vereinsbesteuerung	70
13.	Musterstatuten	82
	Stichwortverzeichnis	95

Häufig gestellte Fragen

Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?

Nein, nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden. (Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke)

Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?

Vorliegen muss ein gemeinnütziger Zweck und die ausschließliche und grundsätzlich unmittelbare Förderung dieses Zwecks. Weiters müssen diese Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung eingehalten werden. (Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke)

Was sind gemeinnützige Zwecke?

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit fördern. (Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke)

Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählen beispielsweise die Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports. (Siehe 3.2 Begünstigte Zwecke)

Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwal-

tungsaufgaben erfüllen bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins - wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks - weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. (Siehe 3.3 Ausschließliche Förderung)

Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ins Gewicht fallende Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern (siehe 3.3 Ausschließliche Förderung), die begünstigte Zwecke verfolgen, ist grundsätzlich nicht begünstigt. (Siehe 3.4 Unmittelbare Förderung)

Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind. (Siehe Kapitel 13 Musterstatuten)

Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. (Siehe 3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung)

Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?

Dazu zählen beispielsweise Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen. Die Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Körperschaftsteuer-

pflicht besteht jedoch für Einkünfte aus Kapitalvermögen (siehe 5.2 Kapitalertragsteuer). Umsatzsteuerlich kann sich eine Steuerpflicht u.a. im Vermietungsbereich ergeben. (Siehe 4.2.2 Umsatzsteuer)

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen meist weder der Umsatzsteuer (Liebhabe-
rei), noch der Körperschaftsteuer (Siehe 4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb), noch besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten?

Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm im Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen sowie gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen - Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc. (Siehe 4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb) Bei „kleinen Vereinsfesten“, die die Voraussetzungen der Barumsatzverordnung 2015 erfüllen, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. Entbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaft-

steuer. Sofern Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben allerdings gemeinsam mit Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten in Summe den Betrag von 10.000 € pro Kalenderjahr nicht übersteigen, sind diese von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird im Zusammenhang mit einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb regelmäßig von Liebhaberei auszugehen sein, sodass eine unternehmerische Tätigkeit nicht vorliegt.

Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen, beachten?

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Bei Umsätzen über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren! Für diese begünstigungsschädlichen Betriebe besteht grundsätzlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. (Siehe 4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50% des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen. (Siehe 4.3.6 Mischbetrieb)

Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (das sind entbehrliche Hilfsbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe den Betrag von 10.000 € pro Kalenderjahr nicht übersteigen. „Alte“ nicht verbrauchte Freibeträge können begrenzt vorgetragen werden. (Siehe 5. Körperschaftsteuer)

Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben ist grundsätzlich anzunehmen, dass keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit vorliegt („Liebbabereivermutung“). Für die übrigen unternehmerischen Tätigkeiten kommen die allgemeinen Bestimmungen des UStG zur Anwendung („Kleinunternehmerregelung“), wobei die Einnahmen aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben für die Berechnung der Kleinunternehmergrenze nicht mitgezählt werden müssen. (Siehe 6.1 Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer und 6.2.2 Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer)

Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen/Funktionäre behandelt?

Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionärinnen und Funktionären zu erfassen. Dabei können 75 € pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen. (Siehe 8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre)

Wie werden Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen steuerlich und in der Sozialversicherung behandelt?

Für diese Gruppe gibt es seit 2009 eine Steuerbefreiung. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € (2009: 30 €) täglich (maximal 540 € monatlich) bleiben steuerfrei. Daneben dürfen jedoch keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Bei der Sozialversicherung gibt es dieselbe Regelung. Allerdings nur dann, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder und Helfer/innen steuerlich behandelt?

Pauschale Kostenersatzes (siehe 8.3.1 und 8.3.2), die für die Mitarbeit im Verein gewährt werden, führen nicht zu Einkünften. Werden die pauschalen Sätze überschritten, so sind die übersteigenden Beträge als sonstige Einkünfte zu versteuern. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt, gibt es keine Befreiungen nach den Vereinsrichtlinien.

Wie werden Zahlungen an „Ausländer/innen“ besteuert?

Grundsätzlich mit 20% der Bruttoeinnahmen (inkl. Spesenersätze etc.): Werden Spesenersätze steuerfrei belassen, beträgt der Steuersatz 25%. Unter gewissen Voraussetzungen können Kleinhonorare unversteuert bleiben. (Siehe 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern)

Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Helfer/innen zu beachten?

Monatliche Zahlungen unter der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (2013: 386,80 € pro Monat) lösen in der Regel keine Steuerpflicht beim Verein aus. Sozialversicherungspflicht (Unfallversicherung) kann aber unter Umständen auch in diesem Fall vorliegen. (Siehe 9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer)

Registrierkassen- & Belegerteilungspflicht

Seit 1.1.2016 muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto), sofern die Barumsätze (inklusive Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € (netto) überschreiten, alle Bareinnahmen mit einer Registrierkassa elektronisch aufzeichnen. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen. Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen, gibt es für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht. § 3 Barumsatzverordnung, in der Fassung BGBl. II Nr. 209/2016, sieht zwei begünstigte Fallkonstellationen vor:

1. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe auch 4.3.2):

Für einen unentbehrlichen Hilfsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO müssen folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.
- Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Theatervorstellungen eines Theatervereins).

2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe auch 4.3.3):

Unter kumulativ vorliegenden Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a BAO besteht für einen gemeinnützigen Verein für sein sog. „kleine Vereinsfest“ weder Einzelaufzeichnungs-, noch Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Details zu unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben bzw. begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben: www.bmf.gv.at > Findok, Vereinsrichtlinien 2001 Rz 151ff

Weitere Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht: www.bmf.gv.at > Steuern > Für Selbstständige & Unternehmer > Registrierkassen

1. Allgemeines

Körperschaften, wie z.B. Vereine, sind unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Abgabenbehörden eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. In den folgenden Kapiteln wird erläutert, welche Zwecke steuerbegünstigt sind, welche Satzungsbestimmungen im Einzelnen notwendig sind, wie die Geschäftsführung des Vereins zu gestalten ist, welche Bücher, Aufzeichnungen und andere Nachweise zu führen sind und wie die Finanzverwaltung die Tätigkeit der Vereine überprüft.

Körperschaften sind beispielsweise:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften
- Vereine nach dem Vereinsgesetz, Stiftungen und Anstalten
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts

In der Folge werden ausschließlich die steuerlichen Begünstigungen für Vereine nach dem Vereinsgesetz dargestellt. Die Ausführungen gelten aber sinngemäß für alle anderen begünstigten Rechtsträger.^{Rz 1}



2. Der Verein nach dem Vereinsgesetz



2.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf die Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).^{Rz 2}

Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen „nicht auf Gewinn berechnet“ sein (§ 1 Abs. 2 VerG 2002).

2.2 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, wenn

- die Behörde binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung abgibt, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist^{Rz 5} (§ 2 Abs. 1 VerG 2002), oder
- vor Fristablauf eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Behörde ergeht.

Weitere Informationen finden Sie im **Vereinsgesetz** (BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr 58/2010) und auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter **www.bmi.gv.at/vereinswesen**.

Ist schon bei der Vereinsgründung ersichtlich, dass die Tätigkeit des Vereins steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte (z.B. durch betriebliche Tätigkeiten), sollte schon vorweg der Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Die Vereinsgründerinnen und -gründer sollten den Entwurf der Vereinsstatuten schon vor Gründung mit dem Finanzamt besprechen, um spätere Änderungsauflagen zu vermeiden. Die von den Vereinsbehörden herausgegebenen Musterstatuten entsprechen in der Regel nur dem Vereinsgesetz.

Vereinen, die steuerliche Begünstigungen anstreben, wird empfohlen, den Statutenvorschlag im Anhang, Abschnitt 13 Musterstatuten zu berücksichtigen. Die für Steuerbegünstigungen relevanten Formulierungen sind im Statutenvorschlag eingearbeitet.

2.3 Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?

Nein - Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar „nicht auf Gewinn berechnet“ sein, die BAO sieht aber zusätzliche Erfordernisse vor, damit abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden (siehe Abschnitt 3.2 Gemeinnützige Zwecke). Das heißt, dass nicht allen Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz entstehen, automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen (siehe Abschnitt 3 Abgabenrechtliche Begünstigungen).

Beispiel

Einen nicht auf Gewinn gerichteten Kleingartenverein kann die Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen dem Verein hingegen nicht zu, da in der Regel nur die Mitglieder gefördert werden und daher keine Förderung der Allgemeinheit vorliegt.^{Rz 58}

2.4 Zweigstellen und Sektionen

Zweigstellen und Sektionen sind lediglich sachliche oder territoriale Untergliederungen eines Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 VerG 2002).^{Rz4} Wirtschaftliche Aktivitäten von Zweigstellen und Sektionen sind dem Verein zuzurechnen. Steuerliche Freibeträge stehen lediglich dem Verein zu und nicht einzelnen Sektionen oder Zweigstellen.

Beispiel

Der Freibetrag von 10.000 € bei der Körperschaftsteuer steht dem Verein zu und nicht der einzelnen Sektion oder Zweigstelle.

3. Abgabenrechtliche Begünstigungen

3.1 Allgemeines ^{Rz 6}

Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ausgerichtete Vereine verfolgen „steuerbegünstigte Zwecke“.

Unter folgenden Voraussetzungen können abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden:

- Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken, das sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- ausschließliche Förderung dieser Zwecke
- unmittelbare Förderung dieser Zwecke
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins und



- Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung

Bitte beachten Sie:

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, liegt kein steuerbegünstigter Verein vor. Es entfallen die steuerlichen Erleichterungen für begünstigte Vereine!

3.2 Begünstigte Zwecke

3.2.1 Gemeinnützige Zwecke

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Vereinen ist eine Förderung der Allgemeinheit (§ 35 Abs. 1 BAO). ^{Rz 13}

Was bedeutet Förderung der Allgemeinheit?

Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. ^{Rz 13}
Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind.

ABC der gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Zwecke

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig:

- Berufsausbildung ^{Rz 40}
- Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen (mit Ausnahmen!) ^{Rz 42}
- Demokratisches Staatswesen ^{Rz 43}
- Denkmalschutz ^{Rz 44}
- Denksport ^{Rz 45}
- Elementarschäden (Bekämpfung von) ^{Rz 46}
- Entwicklungshilfe ^{Rz 47}

- Erziehung ^{Rz 69}
- Ethische Vereinigungen ^{Rz 49}
- Friedensbewegungen ^{Rz 52}
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen ^{Rz 53}
- Gesundheitspflege ^{Rz 53}
- Heimatkunde und Heimatpflege ^{Rz 56}
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge ^{Rz 53}
- Konsumentinnen-/Konsumentenschutz ^{Rz 60}
- Kunst und Kultur ^{Rz 61}
- Musik (Ausnahme: Unterhaltung!) ^{Rz 63}
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz ^{Rz 64, 75}
- Resozialisierung ^{Rz 67}
- Schulausbildung ^{Rz 69}
- Selbsthilfe ^{Rz 70}
- Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!) ^{Rz 72, 478, 878 ff}
- Studentinnen-/Studentenbetreuung ^{Rz 73}
- Suchtbekämpfung ^{Rz 74}
- Umweltschutz ^{Rz 77}
- Völkerverständigung ^{Rz 78}
- Volksbildung (Erwachsenenbildung) ^{Rz 53}
- Volkswohnungswesen ^{Rz 79}
- Wissenschaft und Forschung ^{Rz 80}
- Zivilschutz ^{Rz 81}

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke nicht gemeinnützig:

- Beschäftigung (mit Ausnahmen!) ^{Rz 41, 261, 378}
- Freizeitgestaltung und Erholung ^{Rz 50}
- Fremdenverkehr (Tourismus) ^{Rz 51}
- Gemüse-, Obst- und Gartenbau ^{Rz 54}
- Geselligkeit und Unterhaltung ^{Rz 55}
- Kameradschaft ^{Rz 57}
- Kleingartenpflege ^{Rz 58}
- Kommunikationspflege ^{Rz 59}
- Modellbau (Ausnahme: Turnier!) ^{Rz 62}
- Politische Zwecke ^{Rz 55}
- Religiöse Zwecke ^{Rz 23}
- Sammeltätigkeit ^{Rz 68}
- Sparvereine ^{Rz 71}

- Tier- und Pflanzenzucht ^{Rz 76}
- Wirtschaftsförderung
(mit Ausnahmen!) ^{Rz 79a}

Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch den geförderten Personenkreis

Wird der geförderte Personenkreis von vornherein durch die Statuten eng begrenzt, liegt keine Gemeinnützigkeit des Vereins vor (§ 36 Abs. 1 BAO). Wenn Vereine steuerliche Begünstigungen anstreben, sollte die Mitgliedschaft möglichst einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. ^{Rz 14}

Beispiel

Laut Statuten eines Vereins werden die sportlichen Betätigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes gefördert („Betriebsverein“). Die Mitgliedschaft in diesem Verein können laut Statuten nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes und deren Familienangehörigen erwerben. Es liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor. ^{Rz 17}

Ist der geförderte Personenkreis lediglich durch den Gegenstand der Förderung begrenzt, wird dadurch die Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht ausgeschlossen.

Beispiel

Die Förderung von Personen, die an einer seltenen Krankheit leiden, von denen nur ein kleiner Personenkreis befallen ist, wäre gemeinnützig. ^{Rz 17}

Eine die Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann sich aber auch durch die tatsächliche

Geschäftsführung (wie z.B. die Höhe des Mitgliedsbeitrages) ergeben.

Beispiel

Ein exklusiver Sportverein hebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.000 € ein. Da sich nur wenige diesen Mitgliedsbeitrag leisten können, verhindert dies die Gemeinnützigkeit des Vereins, da keine Förderung der Allgemeinheit mehr vorliegt. Dagegen sind jährliche Mitgliedsbeiträge bis 2.160 € (180 € monatlich) und bei großem Investitionsaufwand des Vereins einmalige Beitrittsgebühren bis 10.800 € unschädlich. ^{Rz 15}

3.2.2 Mildtätige Zwecke

Diese sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet. Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z.B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig (§ 37 BAO)! ^{Rz 28}

Beispiele

Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge. Nicht mildtätig ist die Unterstützung von Arbeitslosen oder Studentinnen und Studenten. Die Studentinnen-/Studentenbetreuung ist zwar nicht mildtätig, kann aber als Förderung der Schulbildung gemeinnützig sein!

3.2.3 Kirchliche Zwecke

Diese sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 38 BAO) ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nichtkirchlichen Zwecken. Sie kann sich aber unter Umständen als eine Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke darstellen und deshalb begünstigt sein. ^{Rz 30}

3.3 Ausschließliche Förderung

Eine ausschließliche Förderung (§ 39 BAO) begünstigter Zwecke liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen. Die Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10% der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt. ^{Rz 114}
- Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. ^{Rz 115}
- Die Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. ^{Rz 116}
- Der Verein darf keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen. Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber unschädlich. ^{Rz 117}
- Das Vereinsvermögen muss im Falle der Auflösung des Vereins, wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben. ^{Rz 108, 118}

Bitte beachten Sie:

In den Vereinsstatuten müssen die be-

günstigten Zwecke, der Gewinnausschluss und die Vermögenswidmung bei Auflösung (Wegfall des Vereinszwecks) ausdrücklich geregelt sein. ^{Rz 105} Alle Erfordernisse müssen durch die tatsächliche Geschäftsführung bestätigt werden! ^{Rz 126}

3.4 Unmittelbare Förderung

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen (§ 40 BAO). Die Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist grundsätzlich nicht begünstigt. ^{Rz 119} In bestimmten Fällen ist eine abgabenrechtliche Begünstigung auch bei einer mittelbaren Förderung begünstigter Zwecke möglich (§§ 40a und 40b BAO). Dies betrifft insbesondere "Spendensammelvereine", die ihre Mittel anderen spendenbegünstigten Körperschaften zuwenden, welche denselben begünstigten Zweck fördern.

Beispiele

Anhängerklubs von Sportvereinen unterhalten in der Regel selbst keinen eigenen Sportbetrieb und erfüllen daher diese Voraussetzung nicht.

Ausnahmsweise kann sich ein Verein zur Erfüllung seiner Zwecke aber eines Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft) bedienen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. ^{Rz 120}

Vereine, deren Zweck die Zusammenfassung oder Leitung von Unterverbänden (Dachverbänden) ist, verfolgen unmittelbar begünstigte Zwecke, wenn alle Unterverbände begünstigten Zwecken dienen. ^{Rz 121}

Beispiel

Landes- und Bundesverbände von Sportvereinen.

3.5 Vereinsstatuten

3.5.1 Notwendiger Inhalt aus steuerbegünstigender Sicht

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind (siehe Abschnitt 13 Musterstatuten). ^{Rz 105}

So sind folgende Punkte bei der Abfassung der Statuten jedenfalls zu beachten (§ 41 BAO):

- Der Gewinnausschluss ist in den Statuten zwingend vorzusehen. ^{Rz 115}
- Der begünstigte Zweck muss aus den Statuten klar ersichtlich sein. Dabei sollte man unklare bzw. unbestimmte Formulierungen vermeiden. ^{Rz 106}

Beispiel

Bezweckt ein Verein laut Satzung die Förderung seiner Mitglieder oder die Förderung und Entwicklung von Projekten, kann daraus kein begünstigter Zweck abgeleitet werden. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu!

- Es darf keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zwecks vorgenommen werden. ^{Rz 106}

Beispiele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die Führung einer Vereinskantine. Die Führung einer Vereinskantine ist kein gemeinnütziger Zweck. Dem Verein stehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Die Führung einer Vereinskantine kann aber ein materielles Mittel zur Erreichung eines begünstigten Zwecks (z.B. Förderung des Fußballsports) darstellen.

Wird eine Kantine tatsächlich geführt, ist in den Vereinsstatuten die Führung einer Vereinskantine zwingend als materielles Mittel zur Erreichung eines (begünstigten) Vereinszwecks anzuführen.

- Neben dem Zweck des Vereins sind die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks vollständig anzuführen. ^{Rz 106}

Beispiel

Ein Verein betreibt eine Warenverkaufsstelle. Diese ist als materielles Mittel zur Erreichung des (begünstigten) Vereinszwecks zwingend in den Vereinsstatuten anzuführen, da sonst keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zustehen.

- Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks muss in den Statuten geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird. Das kann dadurch erreicht werden, wenn das Vereinsvermögen entweder einem konkret bezeichneten begünstigten Zweck gewidmet wird oder wenn zumindest eine

abstrakte Bindung für steuerlich begünstigte Zwecke vorgesehen ist. ^{Rz 108}

Folgende Varianten der Auflösungsbestimmungen tragen dem Rechnung: ^{Rz 869}

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- a) ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;
- b) ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der „XY“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck wie z.B. Jugendfürsorge, Tierschutz) zu verwenden;
- c) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für „Z“ (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck);
- d) fällt das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

3.5.2 Mängel der Rechtsgrundlage

Bei Vorliegen von Satzungsängeln stehen abgabenrechtliche Begünstigungen grundsätzlich nicht zu. ^{Rz 110}

Nach Behebung von Satzungsängeln durch Statutenänderungen sind Steuerbegünstigungen daher nur für die Zukunft zu lukrieren. Liegen nur unwesentliche Mängel vor, können die Statuten innerhalb einer von der Abgabenbehörde gesetzten Frist entsprechend angepasst werden. Die Abgabenbegünstigungen bleiben in diesem Fall daher auch für die Vergangenheit erhalten. ^{Rz 111}

Beispiel

In den Auflösungsbestimmungen eines Sportvereins (mit sonst einwandfreier Satzung) ist nur für den Fall der Auflösung der Körperschaft vorgesorgt, nicht aber dafür, dass der bisherige Vereinszweck in einer Mitgliederversammlung geändert wird und z.B. fortan Freizeit-zwecke verfolgt werden. Die Klarstellung der Satzung erfolgt innerhalb der von der Abgabenbehörde gesetzten Frist. Abgabenrechtliche Begünstigungen stehen in diesem Fall auch für die Vergangenheit für alle offenen Veranlagungsjahre zu!

3.5.3 Änderung der Rechtsgrundlage

Jede Änderung der Rechtsgrundlage (§ 41 Abs. 3 BAO), welche die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen betrifft, muss der Abgabenbehörde binnen einer Frist von einem Monat bekannt gegeben werden. ^{Rz 112}

3.6 Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung

Die bisher angeführten Voraussetzungen müssen nach der Satzung eines Vereins und seiner tatsächlichen Geschäftsführung (§ 42 BAO) ^{Rz 126} vorliegen.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen. Grundsatz: Die Statuten müssen „gelebt“ werden!

Der Verein muss insbesondere die in den Vereinssatzungen angeführten begünstigten Zwecke tatsächlich verfolgen. Eine Überprüfung, ob Vereinssatzungen und tat-

sächliche Geschäftsführung übereinstimmen, kann anhand der Vereinsaufzeichnungen (z.B. Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle) vorgenommen werden.

Beispiel

Ein Verein verfolgt nach seinen Satzungen die Förderung des Körpersports. Der Verein fördert auf Grund seiner tatsächlichen Geschäftsführung auch die Kunst und Kultur, da er eine Laientheatergruppe führt. Die Vereinssatzungen stimmen in diesem Fall nicht mit der tatsächlichen Geschäftsführung überein. Dem Verein stehen daher keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu.

Ergänzt der Verein seine Statuten um die Förderung der Kunst und Kultur als festgelegten Vereinszweck, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Gemeinnützigkeit des Vereins für die Zukunft gegeben sein.

3.7 Auskünfte

Zu Anfragen über Begünstigungen nimmt das Finanzamt unverbindlich Stellung. Es ergeht kein Bescheid. Ob tatsächlich abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen, kann jeweils erst im Nachhinein für das betreffende Veranlagungsjahr festgestellt werden. ^{Rz 11}

3.8 Überprüfung der Voraussetzungen von Begünstigungen

Auch bei steuerbefreiten oder begünstigten Vereinen hat die Abgabenbehörde das Recht bzw. die Pflicht, die Voraussetzungen

für Abgabenbefreiungen bzw. Begünstigungen zu prüfen.

Zu diesem Zweck können die Finanzämter

- die Beantwortung von Fragebögen verlangen,
- Statuten oder Jahresabrechnungen anfordern,
- den Vereinen Abgabenerklärungen zu senden,
- bei den Vereinen Einschau halten oder
- eine Buch- oder Betriebsprüfung durchführen.

Werden keine Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage von entsprechenden Unterlagen, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen bzw. aus Mangel an Überprüfungsmöglichkeiten der tatsächlichen Geschäftsführung abgabenrechtliche Begünstigungen zu versagen. ^{Rz 133, 135}

3.9 Spendenbegünstigung

Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4a EStG 1988 genannten Einrichtungen betraglich limitiert als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig. Unter § 4a Abs. 2 Z 1 EStG fallen Zuwendungen zur Durchführung von:

- Forschungsaufgaben
- Lehraufgaben, die zur Erwachsenenbildung dienen
- damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, wenn sie an bestimmte Einrichtungen

wie z.B. Universitäten sowie allgemein an juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, an juristische Personen, an denen mehrheitlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art befasst sind, oder an gemeinnützige, ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgende juristische Personen geleistet werden.

Absetzbar sind z.B. auch Spenden an Vereine und Einrichtungen, die

- selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder
- Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

Ab dem Jahr 2012 sind auch Spenden an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, die Zwecke des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes verfolgen steuerlich absetzbar (§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. d, § 18 Abs. 1 Z 7 EStG). Abzugsfähig sind ab 2012 auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (§ 4a Abs. 6 EStG).

Steuerlich absetzbar sind ab dem Jahr 2016 auch Spenden an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, die allgemein zugängliche künstlerische Tätigkeiten durchführen, die der österreichischen Kunst und Kultur dienen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Körperschaften eine Kulturförderung des Bundes oder der Länder erhalten und diese Förderung in der Transparenzdatenbank ausgewiesen wird (§ 4a Abs. 2 Z 5 iVm Abs. 4a EStG).

Die Feststellung dieser in § 4a EStG umschriebenen Voraussetzungen erfolgt

durch einen Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23. Sämtliche Einrichtungen, deren Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis durch Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 festgestellt wurde, werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in Form einer Liste veröffentlicht. Diese Liste umfasst die wissenschaftlichen Institutionen, jene Körperschaften, die sich auf dem Gebiet der Mildtätigkeit, der Entwicklungshilfe und der Katastrophenhilfe betätigen sowie jene Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes betätigen oder für diese Zwecke Spenden sammeln.

Unter § 4a Abs. 4 EStG fallen u. a. Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek, an Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch an Museen anderer Rechtsträger, wenn diese Museen von „überregionaler Bedeutung“ und den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Ebenso Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt und an Dachverbände, die der Förderung des Behindertensportes dienen. Begünstigt sind auch die Diplomatische Akademie und Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Staat oder einem Staat mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht und den genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Die Institutionen im Sinne des § 4a Abs. 4 EStG sind direkt im Gesetz genannt. Aus Servicegründen und zur besseren Übersicht, werden diese Institutionen auf der Homepage überblicksartig angeführt.

Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter **www.bmf.gv.at**, Bereich "Steuern von A-Z", "Einkommensteuer".

4. Vereinstätigkeiten

4.1 Vereinsbereich

Tätigkeiten ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig. Dazu zählen:

- Vereinnahmung von „echten“ Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- kostenlose Abgabe von Informationschriften, ohne dass damit Einnahmen im Zusammenhang stehen

- kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw. Rz 460

Werden hingegen „Mitgliedsbeiträge“ eingehoben, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, liegt ein „unechter“ Mitgliedsbeitrag vor. Diese Einnahmen sind der entsprechenden „betrieblichen“ Tätigkeit zuzuordnen. Rz 339, 434



Beispiele

Monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden der Reitvereinsmitglieder.

Mitgliedsbeiträge für Eintrittskarten von Kulturvereinen, für die Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln, für die Einschaltung eines Inserates in der Vereinszeitung und für die vom Verein veranstalteten Kurse und Seminare.

„Gemischte“ Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich aufzuteilen. ^{Rz 438}

Bitte beachten Sie:

Mitgliedsbeiträge an einen Sportverein, die nach Vereinsleistungen aufgeschlüsselt werden, sind in der Regel gemischte Mitgliedsbeiträge.

Hält sich der Mitgliedsbeitrag aber im Rahmen eines üblichen echten Mitgliedsbeitrages (z.B. jährlich 75 €), so muss dieser Mitgliedsbeitrag nicht aufgeteilt werden; er gilt dann zur Gänze als echter Mitgliedsbeitrag. Da derartige Mitgliedsbeiträge meistens dem Sportbetrieb zuzuordnen sind (siehe Abschnitt 4.5.3 Sportbetriebe), ergibt sich in diesen Fällen keine steuerliche Auswirkung.

4.2 Vermögensverwaltung

4.2.1 Körperschaftsteuer

Zur Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) zählt u.a. die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen. ^{Rz 215}

Die Vermögensverwaltung ist bei begünstigten Vereinen von der Körperschaftsteuer (§ 5 Z 6 KStG 1988 in Verbindung mit § 47 BAO) befreit.

4.2.2 Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung gilt die spezielle Liebhabereivermutung für Vereine ^{Rz 463 bis Rz 466} nicht. Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen daher den allgemeinen Grundsätzen (d.h. allgemeiner Steuersatz von 20%, ermäßigter Steuersatz von 10% oder Steuerfreiheit). ^{Rz 467, 482}

Beispiele

Die Vermietung von Wohnungen und Gebäuden. Auch die Verpachtung von Kantinen kann Vermögensverwaltung sein, wenn z.B. der Betrieb aufgegeben wurde. Wird mit dem Pächter eine Umsatzbeteiligung vereinbart, so liegt in der Regel keine Betriebsaufgabe vor. Diese Umsätze werden im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes erbracht! ^{Rz145}

4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

4.3.1 Allgemeines

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit, sofern dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über die Vermögensverwaltung (siehe Abschnitt 4.2) hinausgeht. Man un-

terscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden.

Wird ein einheitlicher Betrieb geführt, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist, sprechen wir von einem Mischbetrieb.

Unterhalten Sportvereine im Bereich des Mannschaftssports eine Profimannschaft, so wird dadurch ein Profisportbetrieb begründet. Dieser stellt einen begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Gewinnbetrieb dar (mehr Details dazu im Kapitel 4.3.7). ^{Rz 878 ff}

4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb ^{Rz 151}

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret nicht in größerem Umfang in direktem Wettbewerb getreten wird.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Theaterveranstaltungen eines Theatervereins).

Derartige Betriebe sind für den Verein nicht begünstigungsschädlich und es besteht für den Betrieb selbst auch keine Körperschaftsteuerpflicht! Für Umsätze von derartigen Betrieben besteht nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015) weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO. Daher kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form (Kassasturz) vorgenommen werden.

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der in diesem Fall nicht unternehmerisch tätige Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit Ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit.

Beispiele

Der Verein unterhält einen Sportbetrieb. Dazu zählen u.a. die Erteilung von Sportunterricht gegen Entgelt; Sponsoreinnahmen, die in diesem Zusammenhang stehen (Voraussetzung ist eine gewisse Werbewirksamkeit, sonst handelt es sich um Spenden); ebenso Werbeeinnahmen. Ein begünstigter Laientheaterverein veranstaltet eine Theateraufführung und hebt Eintrittspreise ein („Kulturbetrieb“). Ein begünstigter Museumsverein verlangt für die Besichtigung Eintrittspreise („Kulturbetrieb“).

4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb ^{Rz 173}

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO) liegt dann vor, wenn der Geschäfts-

betrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht. Derartige Betriebe sind ebenfalls nicht begünstigungsschädlich, doch Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer (siehe Abschnitt 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag).

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit. Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe („kleine Vereinsfeste“) sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a BAO iVm § 3 Abs. 2 BarUV 2015 gemäß § 1 Abs. 4 BarUV 2015 von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1a BAO lauten:

- Das Vereinsfest wird im Wesentlichen von den Mitgliedern der Körperschaft oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.
- Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.
- Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen.

Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung des Vereinsfestes als entbehrlicher Hilfsbetrieb unbeachtlich.

- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).

Beispiel

Kleine Vereinsfeste (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Flohmärkte etc.

4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ^{Rz 180}

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind und daher nicht in die vorgenannten Kategorien fallen (§ 45 Abs. 3 BAO). Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind somit steuerpflichtig. Um die Begünstigungsschädlichkeit zu beseitigen, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, die bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 € automatisch zum Tragen kommt (vgl. § 45a BAO). Das heißt, der Verein bleibt begünstigt, lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe) besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. Bei Umsätzen von insgesamt über 40.000 €

aus diesem Bereich muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich (siehe Abschnitt 4.6 Ausnahmegenehmigung) ansuchen.

Beispiel

Große Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Warenverkaufsstellen und Kantinen.

Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 € ist nach den VereinsR 2001 ^{Rz 200} bei Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereines und eines Gastwirten zu unterscheiden:

- Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Verein und dem Gastwirt in Form einer Mitunternehmerschaft betrieben. Der Gesamtumsatz (z.B. 50.000 €) ist nicht auf die Beteiligten aufzuteilen. Das bedeutet, dass im konkreten Fall der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen muss.
- Die Veranstaltung wird z.B. in den Räumlichkeiten eines Gastwirtes vom Verein alleine betrieben. Vom Verein wird allerdings keine Verpflegung geboten. Die Gäste haben die Möglichkeit, von der Speisekarte des Gastwirtes Speisen und Getränke zu bestellen. Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 € sind ausschließlich die Umsätze des Vereines maßgeblich, die Umsätze des Gastwirtes sind nicht dem Verein zuzurechnen.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht

Von Vereinen im Rahmen von unentbehrli-

chen Hilfsbetrieben selbst betriebene Kantinen sind begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe (z. B. Kantine eines Sportvereins).

Erzielen diese Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht jedoch nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 für die dabei erzielten Umsätze weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO, weil hier nach Rz 466 Vereins- RL 2001 von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Bei höheren Umsätzen aber fällt der Verein mit den Barumsätzen dieses unternehmerischen Kantinenbetriebes (begünstigungsschädlicher Bereich) in die Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Grenzen des § 131b Abs. 2 BAO (ab 15.000 €/ Jahresumsatz und mehr als 7.500 € Barumsatz) in die Registrierkassenpflicht.

Wird allerdings eine Vereinskantine von einem gemeinnützigen Verein an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben und dabei nicht mehr als 30.000 € Umsatz erzielt, stellt diese eine kleine Vereinskantine dar (§ 131 Abs. 4 Z 1 lit. c BAO). Umsätze kleiner Vereinskantinen werden jeweils isoliert von den gesamtbetrieblichen Umsätzen betrachtet. Das bedeutet, dass die Umsatzgrenze für jeden dieser Bereiche gesondert in Anspruch genommen werden kann. Bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb ist für derartige "Kantinenumsätze" weder eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht gegeben.

4.3.5 Gewinnbetrieb Rz 181

Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe (§ 44 Abs. 1 BAO) oder eine mit Gewinnabsicht geführte selbständige Arbeit (z.B. eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit) führen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig (z.B. eine mit Gewinnabsicht geführte Vereinskantine). Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit den begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 40.000 €, muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen (siehe Abschnitt 4.6).

Hinweis:

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe werden fortan begünstigungsschädliche Betriebe genannt.

4.3.6 Mischbetrieb Rz 165

Liegt ein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so richtet sich die Einordnung des Betriebes nach folgenden Kriterien:

- Der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geht dann nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen.
- Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt insgesamt dann noch vor, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches zwischen 25% und 50% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegen.
- Liegen die Umsätze des „schädlichen“ Bereiches über 50% des wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebes, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

Beispiel

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (einschließlich entgeltlich abgegebener Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u.ä. kann in Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen einen unentbehrlichen, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellen. Betragen die Umsätze aus der Werbung weniger als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Betragen die Umsätze aus der Werbung mehr als 25% der Gesamtumsätze, liegt insgesamt noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor. Übersteigen die Umsätze aus der Werbung jedoch 50%, liegt insgesamt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.3.7 Profisportbetrieb Rz 878 ff

Ein Profisportbetrieb liegt im Bereich des Mannschaftsspielsports vor, wenn in den Spielberichten aller Pflichtspiele einer Spiel-saison insgesamt mehr als die Hälfte der einsetzbaren Spieler Profispieler sind.

Als Profispieler gilt jeder Sportausübende in Mannschaftsspielsportarten, der für seine sportliche Tätigkeit für den Sportverein von diesem oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als 21.000 € brutto pro Spielsaison erhält. Für Zwecke dieser Berechnung endet eine Spielsaison mit dem Beginn der darauffolgenden Spielsaison.

Unterhält ein Sportverein eine Profimannschaft, geht die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereines grundsätzlich verloren. Das bedeutet, dass der Verein in vollem Umfang steuerpflichtig ist.

Vereine, die eine Profimannschaft unterhalten, müssen daher entweder den Verlust der Gemeinnützigkeit in dem auf das Saisonende folgenden Kalenderjahr in Kauf nehmen, oder spätestens zum Beginn des Kalenderjahres, mit dem die Gemeinnützigkeit entfallen würde, den Profibetrieb in einen eigenen Rechnungskreis bzw. Zweigverein oder eine Kapitalgesellschaft ausgliedern.

Die Beurteilung des Vorliegens eines Profisportbetriebes erfolgt erstmals ab dem Kalenderjahr 2016. Ein Profisportbetrieb kann daher frühestens ab dem 1.1.2017 zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten Rz 253

4.4.1 In der Regel Vereinsbereich

- Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht Rz 258
- Mitgliedsbeiträge Rz 286, 339, 432, 433
- Spenden Rz 158
- Weihnachtskartenaktion Rz 313

4.4.2 In der Regel Vermögensverwaltung

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Rz 262
- Bootsanlageplatz ohne Zusatzleistungen Rz 266
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung Rz 289

4.4.3 In der Regel unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Abtretung einer Sportlerin bzw. eines Sportlers (Spielerin bzw. Spielers) gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung Rz 297
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht Rz 255
- Behindertenwohnheim Rz 259
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Behindertenwerkstätte) Rz 261
- Bootsanlageplatz mit Zusatzleistungen Rz 266
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen Rz 269
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen Rz 269
- Forschungsinstitut Rz 272
- Gästestunden (bei Sportvereinen) Rz 275
- Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck Rz 272
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25% Rz 279, 370
- Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) Rz 280
- Konzertveranstaltung eines Musikvereins Rz 283
- Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum Rz 287
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter Rz 375
- Sportbetrieb (sofern kein begünstigungsschädlicher Profibetrieb, siehe 4.3.7) Rz 296, 366
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 298
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen Rz 299

- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) ^{Rz 301}
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung ^{Rz 302}
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumpflege (z.B. Trauermusik bei Begräbnis) ^{Rz 303}
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks ^{Rz 304}
- Wissenschaftsveranstaltung ^{Rz 315}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25% ^{Rz 370}

4.4.4 In der Regel entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal ^{Rz 254}
- Ballveranstaltung ^{Rz 256}
- Basare ^{Rz 257}
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten ^{Rz 390}
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt ^{Rz 261}
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck ^{Rz 265}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% ^{Rz 370}
- Flohmarkt ^{Rz 285}
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen ^{Rz 306}
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% ^{Rz 370}
- Punschbuden ^{Rz 386}

- Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind ^{Rz 376}
- Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) ^{Rz 386}
- Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit ^{Rz 277}
- Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit ^{Rz 318}

4.4.5 In der Regel begünstigungsschädlicher Betrieb

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal ^{Rz 254}
- Benefizveranstaltungen, Lotterien ^{Rz 389}
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt ^{Rz 261}
- Beteiligung an einer Personengesellschaft ^{Rz 263}
- Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht ^{Rz 274}
- Dritte-Welt-Läden ^{Rz 268}
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50% ^{Rz 370}
- Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe ^{Rz 274}
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen ^{Rz 307}
- Handelsbetrieb ^{Rz 277}
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50% ^{Rz 370}
- Jugendreise ^{Rz 280}
- Kantine ^{Rz 274}
- Museums-Shops, die nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum stehen ^{Rz 287}

- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung Rz 289
- Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen Rz 376
- Secondhand-Shops Rz 254
- Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Rz 303
- Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot Rz 309
- Verlag Rz 310
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband Rz 318

4.5 Besondere Vereinstätigkeiten

4.5.1 Vereinsfeste

Für die Beurteilung, ob ein Vereinsfest einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest) darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest im Wesentlichen von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Die Zahl der Besucher ist dabei nicht von Belang. Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach § 45 Abs. 1a BAO eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) und Durchführung des Vereinsfestes wird im Wesentlichen (zu mindestens 75%) von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder befreundeter Vereine) das Vereinsfest mittragen, solange diese

Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.

- Die Verpflegung ist daher grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten ist.
- Da die Organisation im Wesentlichen von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder erfolgen. Allerdings sind Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde verrechnen.
- Werden sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).
- Veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist.

- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).
- Verfügt ein Verein über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer auf diese Ortsgruppen zu beziehen. Daher dürfen diese jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Die kleinste örtliche Zuordnungseinheit stellt dabei die Katastralgemeinde dar.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nach VereinsR 2001 Rz 307 ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden. Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit. ^{Rz 308}

Beispiel

Ein Verein veranstaltet einen Faschingsball und ein Sommerfest; im Herbst eine Hundertjahrfeier und ein Nikolokränzen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.

4.5.2 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen ^{Rz 303}

Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der Kultur- und Brauchtumpflege zuzurechnen sind (z.B. musikalische Begleitung eines Hochzeits- bzw. Begräbniszuges, Auftritte bei Gemeindefeiern und kirchlichen Festen wie Fronleichnam), sind ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe Abschnitt 4.3.2).

Auftritte, die Zwecken der Unterhaltung dienen (z.B. im Rahmen von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), sind als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen. Sollte ein einheitlicher Betrieb vorliegen, ist der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln (siehe Abschnitt 4.3.3 und 4.3.4).

4.5.3 Sportbetriebe ^{Rz 366}

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit echten Mitgliedsbeiträgen oder durch Spenden oder Subventionen finanziert, ist dies steuerlich unbeachtlich.

Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur Deckung der Unkosten Einnahmen erzielt (z.B. Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Zum Sportbetrieb gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

Beispiel

Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen; Ein-

nahmen aus der Abtretung von Spielerinnen und Spielern, Startgeldern, Sportplatzvermietungen, Wettkampfgebühren, betriebsbezogenen Subventionen, Tennisplatzvermietungen, Fitnessveranstaltungen, Gästestunden, Bundessportförderungsmittel besonderer Art (z.B. Totomittel).

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene Kantinen sowie Vereinsfeste.

4.5.4 Schutzhütten Rz 374ff

Ohne Gewinnabsicht geführte Selbstversorgerhütten mit vorwiegend alpinem oder touristischem Charakter von Wander- und Touristenvereinen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe.

Sind die Hütten durch öffentliche Verkehrseinrichtungen wie z.B. Straßen und Lifte erschlossen, ist regelmäßig ein entbehrlicher Hilfsbetrieb anzunehmen.

Ein begünstigungsschädlicher Betrieb liegt dann vor, wenn die Hütte in Konkurrenz zu steuerpflichtigen gastronomischen Betrieben steht, nach der Einrichtung und dem Angebot der Charakter einer sportlichen Hilfseinrichtung nicht mehr gegeben bzw. nur mehr von untergeordneter Bedeutung ist oder der Hüttenbetrieb auf Gewinn abzielt.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht

Gemäß § 131 Abs. 4 Z 1 lit. b können für Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten Erleichterungen per Verordnung geschaffen werden. Der Verordnungsgeber hat von dieser Möglichkeit

Gebrauch gemacht und kann daher gemäß § 2 Abs. 1 BarUV 2015 für diese Umsätze, bzw. Umsatzteile die vereinfachte Losungsermittlung zur Anwendung kommen, sofern diese Umsätze, bzw. dieser Umsatzteil pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem 30.000 € nicht übersteigt. Hüttenumsätze werden jeweils isoliert von den gesamtbetrieblichen Umsätzen betrachtet. Das bedeutet, dass die Umsatzgrenze für jeden dieser Bereiche gesondert in Anspruch genommen werden kann. Bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € je Abgabepflichtigem ist für derartige "Hüttenumsätze" weder eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht gegeben.

Beispiel

Jemand betreibt an fünf verschiedenen Standorten Schihütten, dazu tätig er auch Umsätze mit Pferdeschlittentransporten. Für die Umsätze der Schihütten steht die Begünstigung bis zu einer Höhe von 30.000 € zu. Für die Pferdeschlittenumsätze gilt dies ebenfalls.

4.5.5 Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken im Vereinsbereich Rz 370

Die Herausgabe von entgeltlich abgegebenen Druck- und Zeitschriften (auch: entgeltlich abgegebene Vereinszeitungen), Broschüren, Büchern, Veranstaltungsprogrammen u.ä. im Zusammenhang mit Werbeeinschaltungen stellt

- einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen weniger als 25% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;

- einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 25%, aber weniger als 50% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht;
- einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar, wenn der Einnahmenanteil aus den Werbeeinschaltungen mehr als 50% der Gesamteinnahmen des Zeitschriftenbetriebes ausmacht.

Bei unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (z.B. Vereinszeitung) liegt dann ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor, wenn der Anzeigenteil höchstens 25% der Gesamtseitenanzahl des Druckwerks im Wirtschaftsjahr beträgt. Darüber hinaus liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

4.6 Ausnahmegenehmigung ^{Rz 184}

Wann ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich?

Begünstigungsschädliche Betriebe (siehe Abschnitt 4.3.4) sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Übersteigen die Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereins 40.000 €, muss um eine Ausnahmegenehmigung beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt angesucht werden (§ 45a iVm § 44 Abs. 2 BAO). Ansonsten würde der Verein insgesamt alle steuerlichen Begünstigungen verlieren. Eine Ausnahmegenehmigung bewirkt, dass für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten des Vereins die Begünstigungen erhalten bleiben. Der begünstigungsschädliche Betrieb unterliegt der vollen Steuerpflicht.

Im Bereich der Umsatzsteuer bewirkt eine Ausnahmegenehmigung Folgendes: Ver-

eine können, sofern sie unternehmerisch tätig werden, für die übrigen betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz von 10% anwenden (siehe Abschnitt 6.3 Steuersatz).

Soll ausnahmsweise auch der begünstigungsschädliche Betrieb von der Steuerpflicht befreit werden, so muss eine Ausnahmegenehmigung auch bei geringeren Umsätzen beantragt werden. Diese wird regelmäßig vor allem bei Benefizveranstaltungen und Lotterien unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Eine solche Ausnahmegenehmigung gilt für die Umsatzsteuer nicht: Es erfolgt weiterhin die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Der Antrag kann beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eingereicht werden (§ 44 Abs. 2 BAO).

Verein „Fußballsportklub“

An das Finanzamt

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des „Körpersports“ (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein teilt mit, dass seit 1.1.2008 eine „Kantine“ (Anführen des begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 € betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb der Kantine der Abgabepflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (im Fall 2 ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 € notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

Beilagen:

- 1 Statutenexemplar
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- Tätigkeitsberichte der letzten 3 Jahre

5. Körperschaftsteuer ^{Rz 319}

5.1 Steuerpflicht und Freibetrag ^{Rz 393}

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten, das sind entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe (siehe Abschnitt 4.3.3

und Abschnitt 4.3.4), sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe 10.000 €, für Kalenderjahre vor 2013 7.300 €, nicht übersteigen. Gewinne sind erst dann steuerpflichtig, wenn dieser Freibetrag, der jedem Verein nur einmal zu- steht, überschritten wird (§ 23 KStG 1988).



Der allgemeine Steuersatz beträgt 25% (§ 22 Abs. 1 KStG 1988).

Übersteigt der Gewinn in einem Jahr den Jahresfreibetrag von 10.000 €, vor 2013 7.300 €, so können zusätzlich „alte vollständige“ Freibeträge, die in den 10 vorangegangenen Jahren nicht verbraucht wurden, abgezogen werden. „Teilfreibeträge“ sind nicht vortragsfähig, außer sie sind zu weniger als 10% verbraucht worden.

Beispiel

Der gemeinnützige Verein hat in den Jahren 2011 bis 2013 keine Einkünfte, im Jahr 2014 ein steuerpflichtiges Einkommen vor Abzug des Freibetrages in Höhe von 6.000 €. Vortragsfähig ist der Freibetrag 2011 iHv 7.300 € bis zum Jahre 2021, jener aus 2012 bis zum Jahre 2022 und jener aus 2013 iHv 10.000 € bis zum Jahre 2023. Im Jahr 2014 kommt es durch den Teilsatz des Freibetrages in Höhe von 6.000 € zu keiner Steuerpflicht, der restliche Freibetrag von 4.000 € kann infolge des Überschreitens der Toleranzgrenze nicht vorgetragen werden.

In den Jahren 2015 bis 2021 ergeben sich jeweils nach Verrechnung der jährlichen Freibeträge keine steuerpflichtigen Einkommen. Im Jahre 2022 findet die 50-Jahr-Feier des Vereines statt, es ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 25.000 €. Zunächst ist der Freibetrag 2022 zu verrechnen, das restliche Einkommen von 15.000 € ist mit den offenen Freibeträgen aus 2012 und 2013 von 17.300 € (7.300 € für 2012 und 10.000 € für 2013) zu verrechnen (der Freibetrag aus 2011 ist nicht mehr ver-

rechenbar). Der Freibetragsrest von 2.300 € (aus dem Jahre 2013) kann letztmalig im Jahr 2023 verrechnet werden.

5.2 Kapitalertragsteuer ^{Rz 417}

Einkünfte aus Kapitalvermögen, dazu gehören etwa Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten oder sonstigen Forderungen, denen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt, unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (KESt). Diese wird von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dadurch kommt es in der Regel zu einer Endbesteuerung. Der Steuersatz beträgt 27,5%, außer für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten, für die der Steuersatz 25% beträgt. Zählen die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, dann wird die KESt bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Ein Verein kann aber bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren beim Kreditinstitut eine formlose Befreiungserklärung abgeben, wenn die Zinsen, für die diese Befreiungserklärung gilt, zu den Betriebs-

Bitte beachten Sie:

Zu den „Betrieben“ eines Vereins zählen alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe, somit auch unentbehrliche Hilfsbetriebe (siehe Abschnitt 4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe). Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben kann ein Antrag auf Kest-Rückerstattung gemäß § 240 Abs. 3 BAO gestellt werden (siehe Rz 426 VereinsR; 7740a EStR).

einnahmen eines „Betriebes“ gehören (§ 94 Z 5 EStG 1988).

Für Zinsen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung oder des Vereinsbereiches erzielt werden, kann keine Befreiungserklärung abgegeben werden.

5.3 Gewinnermittlung

5.3.1 Aufzeichnungen ^{Rz 328}

Der Verein hat für den Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht, und für steuerliche Belange, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen).

Rechnungslegung nach dem Vereinsgesetz 2002

Kleine Vereine (§ 21 VerG) sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet. Das VerG sieht überdies zum Ende des Rechnungsjahres binnen fünf Monaten die Aufstellung einer Vermögensübersicht vor.

Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der Aktiva (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Forderungen) und Passiva (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation eines Vereins Aufschluss geben.

Mittelgroße Vereine (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) verpflichtet, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben

eines Vereins durch zwei Jahre hindurch jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Für große Vereine und Spendenvereine (§ 22 Abs. 2 VerG) besteht eine erweiterte Abschlusspflicht (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und eine zwingende Rechnungsprüfung durch Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer, wenn durch zwei Jahre hindurch

- die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereins jeweils mehr als 3 Mio. €, oder
- die Spendeneinnahmen jeweils mehr als 1 Mio. € betragen haben.

Aufzeichnungspflichten gemäß BAO

Die von einem Verein für Vereinszwecke geführten Unterlagen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.) sind grundsätzlich auch für steuerliche Zwecke ausreichend. ^{Rz 135}

Vereine sind jedoch zur Buchführung nach steuerlichen Bestimmungen verpflichtet, wenn

- ein land- und forstwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Buchführungsgrenze von 400.000 € Umsatz (550.000 € Umsatz ab 2015) bzw. die Einheitswertgrenze von 150.000 € überschritten hat (§ 125 BAO), oder
- sich eine Buchführungspflicht nach dem Vereinsgesetz, dem Unternehmensgesetz oder anderen Gesetzen ergibt, oder
- freiwillig Bücher geführt werden.

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die unternehmerisch tätig sind (siehe Abschn. 4.3.4), wie z.B. ein Kantinenbetrieb müssen die Belegertei-

lungspflicht nach § 132a BAO erfüllen und insoweit sie die Grenzen des § 131b Abs. 1 Z 2 BAO überschreiten (ab 15.000 €/Jahresumsatz und mehr als 7.500 € Barumsatz) besteht auch Registrierkassenpflicht. Es wird jedoch auf die Ausnahmebestimmung des § 131 Abs. 4 lit c BAO, die eine sogenannte "kleine Kantine" eines gemeinnützigen Vereins bei Vorliegen der Voraussetzungen (30.000 Umsatz pro Kalenderjahr/Abgabepflichtigen und nicht länger als 52 Tage im Jahr betrieben) hingewiesen.

Bitte beachten Sie:

Die Steuergesetze sehen auch noch andere Aufzeichnungspflichten vor, wie z.B. Führung eines Lohnkontos oder umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten (§ 18 UStG).

Lässt sich der steuerpflichtige Umsatz oder Gewinn ohne Unterlagen nicht berechnen und führt der Verein keine gesonderten steuerlichen Aufzeichnungen, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 184 BAO).

5.3.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen ^{Rz 338}

- Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die einem Betrieb zufließen (§ 4 Abs. 4 EStG 1988).

Beispiel

Anlässlich einer Festveranstaltung werden zwar keine Eintrittsgelder verlangt, wohl aber Spenden erwartet. Diese Zuwendungen verstehen sich als Einnahmen

aus der Veranstaltung. Unechte Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen des Vereins an die Mitglieder stehen, und betriebsbezogene Subventionen (z.B. Bundessportförderungsmittel besonderer Art, wie Totomittel) zählen zu den Betriebseinnahmen des entsprechenden Betriebes.

- Entnahmen aus dem betrieblichen Bereich in den steuerfreien Vereinsbereich erhöhen die Betriebseinnahmen.

Beispiel

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Jugendturniers werden nach Wettkämpfen kostenlos Getränke im Wert von 150 € aus der Kantine ausgeschenkt. Die Betriebseinnahmen der Kantine sind um den Entnahmewert von 150 € zu erhöhen.

ABC der Betriebsausgaben

- **Absetzung für Abnutzung (AfA):** ^{Rz 350}
Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, wobei die Kosten nicht sofort (Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen sind. Der Verein hat ein Anlageverzeichnis zu führen (§ 7 EStG 1988). ^{RZ 350}

Beispiel

Eine Kaffeemaschine, die in der Kantine eines Sportvereins verwendet wird, hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Anschaffungskosten betragen

1.000 €. Es ist eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 200 € vorzunehmen.

- **Aufführungsentgelte** (z.B. AKM) sind in der Regel Betriebsausgaben. ^{Rz 351}
Druckkosten sind in der Regel Betriebsausgaben. ^{Rz 353}
- **Einlagen:** Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingelegt, so kann diese Einlage zu Betriebsausgaben führen. ^{Rz 341}

Beispiel

Bei einem Vereinsfest werden gespendete Speisen und Getränke veräußert. Der Wiederbeschaffungswert der gespendeten Waren führt bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu einer sofortigen Betriebsausgabe. Der für die Mitgliederverwaltung angeschaffte PC wird auch für die Abrechnung eines Vereinsfestes verwendet. Bei der Gewinnermittlung des Vereinsfestes kann auch eine anteilige Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des PCs berücksichtigt werden.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) können, sofern die Anschaffungskosten nicht mehr als 400 € betragen, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. ^{Rz 354}
- **Ausgaben für Klubgaben:** Geschenke an Mitglieder sind in der Regel nicht abzugsfähig, wenn sie nicht veräußert werden. ^{Rz 355}
- **Löhne und Gehälter** sowie Aufwandsentschädigungen sind Betriebsausgaben. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen. ^{Rz 356}

- **Pauschale Betriebsausgaben:** Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche oder begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe) mit, können 20% der Nettoeinnahmen pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20% Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen. ^{Rz 346}

Beispiel

Bei einem Vereinsball beträgt der Umsatz 10.000 €. Ohne weitere Nachweise können 2.000 € als Betriebsausgabe für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.

- **Spenden** sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. ^{Rz 360}
- **Unangemessen hohe Ausgaben** sind nicht abzugsfähig und gefährden darüber hinaus die abgabenrechtlichen Begünstigungen. ^{Rz 362}
- **Wareneinkauf** ist eine Betriebsausgabe. ^{Rz 363}
- **Werbeausgaben** für die Gewinnung neuer Mitglieder sind keine Betriebsausgaben. ^{Rz 364}
- **Zahlungsvorgänge** (wie z.B. Barabhebungen, Sparbucheinlagen) sind reine Geldbewegungen und daher weder Betriebseinnahmen noch Betriebsausgaben. ^{Rz 365}

5.3.3 Sponsoring ^{Rz 157}

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen, für die sie entsprechende Werbeleistungen erbringen, so zählen diese Einnahmen in der Regel zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb ei-

nes Vereins (z.B. Sportbetrieb eines Sportvereins, Musikbetrieb eines Musikvereins). Damit unterbleibt die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte. Zählen die Einnahmen jedoch zum Profisportbetrieb eines Vereins, sind diese steuerpflichtig.

Beispiel

Name des Sponsors wird in der Vereinsbezeichnung geführt; Firmenname wird auf Spielerinnendressen bzw. Spielerdressen angebracht; Plakatwände werden auf Sportplatz aufgestellt.

Erhalten Vereine Sponsorzahlungen, denen keine oder praktisch keine Werbetätigkeit oder Werbewirkung gegenübersteht, so sind diese Zahlungen als Spenden an den Verein zu werten. Sie sind damit beim Verein als Spenden steuerfrei; bei der Spenderin oder beim Spender allerdings sind sie nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beispiel

Ein Gewerbetreibender stellt einem Hobbyfußballverein Spielerdressen zur Verfügung. Die Dressen werden bei gelegentlichen Fußballspielen, denen nahezu keine Zuschauer beiwohnen, getragen. Es wird keine Werbewirkung erzielt. Der Gewerbetreibende kann hinsichtlich der Kosten für den Ankauf der Spielerdressen keine Betriebsausgaben geltend machen.

Bei einem Kulturverein besteht – anders als beim Sportverein – nur eine eingeschränkte Werbemöglichkeit, so dass bei Veranstaltungen mit entsprechender regionaler Breitenwirkung Sponsorleistungen auch dann als Betriebsausgaben beim Sponsor anerkannt werden, wenn die Erwähnung des Sponsors

lediglich auf Plakaten, Programmheften und kommerziellen Firmenwerbungen etc. erfolgt.

5.4 Immobilienertragsteuer

Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte) sind als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig. Wird im Zuge des Veräußerungsvorganges die Grunderwerbsteuer durch den Parteienvertreter selbst berechnet und entrichtet, muss der Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) auch die auf die Veräußerung entfallende Einkommensteuer selbst berechnen und entrichten (Immobilienertragsteuer). Der Steuersatz beträgt 25%.

Mit der Entrichtung der Immobilienertragsteuer gilt die Körperschaftsteuer (iZm mit der Veräußerung) als abgegolten und die Abgabe einer Steuererklärung bzw. die Aufnahme der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung in eine auf Grund anderer Einkünfte abzugebender Steuererklärung ist nicht notwendig.

Wird die Einkommensteuer nicht im Wege der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter entrichtet, ist durch den Verein eine besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung zu entrichten und eine Steuererklärung abzugeben. Die entrichtete besondere Vorauszahlung wird dann bei der Veranlagung der Körperschaftsteuer angerechnet.

Zählen die Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen, ist auch bei Entrichtung der Immobilienertragsteuer durch den

Parteienvertreter die Grundstücksveräußerung in die Steuererklärung des Vereines aufzunehmen.

War das veräußerte Grundstück einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen, ist die Grundstücksveräußerung steuerfrei.

5.5 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Körperschaftsteuer
Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich)	Keine Körperschaftsteuerpflicht und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus ■ Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung, Zinserträgen) ■ unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Sport-, Kultur-, Sozialbetrieben)	Keine Körperschaftsteuerpflicht! Nicht gemeinnützige Vereine sind körperschaftsteuerpflichtig.
Einnahmen aus ■ Kapitalvermögen ■ privaten Grundstücksveräußerungen	Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich dieser Einkünfte
Einnahmen aus ■ entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Bällen, kleinen Vereinsfesten) ■ allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z.B. Kantinen, großen Vereinsfesten, Profisportbetrieben)	Körperschaftsteuer 25% vom Gewinn. Gewinne über dem Freibetrag von insgesamt 10.000 € pro Jahr sind zu versteuern. „Alte“, nicht verbrauchte Freibeträge können eingeschränkt verrechnet werden.
Umsätze über 40.000 € aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben (z.B. Kantinen, großen Vereinsfesten)	Zusätzlich zur Steuerpflicht ist eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes erforderlich!

6. Unternehmer

6.1 Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer

Einnahmen, die den allgemeinen Vereinsbereich betreffen (vgl. Abschnitt 4.1 Vereinsbereich) – z.B. echte Mitgliedsbeiträge, Spenden –, unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG 1994). ^{Rz 431, 460}

Tätigkeiten, die im Rahmen von unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben eines begünstigten Vereins ausgeübt werden, unterliegen mangels Gewinnerzielungs-

absicht grundsätzlich auch nicht der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994). Sie gelten als „Liebhabereibetriebe“. Liebhaberei ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Umsätze regelmäßig unter 2.900 € liegen. ^{Rz 463}

Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhaberei) gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe (z.B. Kantinen) als nichtunternehmerisch zu werten, wenn die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 7.500 € betragen. ^{Rz 466}



Die Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) fällt nicht unter die für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe gemeinnütziger Vereine geltende Liebhabereivermutung. Das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG sowie der Liebhabereiverordnung zu beurteilen.

6.2 Vereine als Unternehmerinnen bzw. Unternehmer

Der Verein kann seine unentbehrlichen und entbehrlichen Betriebe grundsätzlich auch unternehmerisch behandeln. Dies erfolgt z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder durch den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. ^{Rz 464}

Beispiel

Ein gemeinnütziger Gesundheitspflegeverein bietet Therapien für Suchtkranke gegen Entgelt an (unentbehrlicher Hilfsbetrieb). Der Therapiebetrieb kann grundsätzlich als Liebhabereibetrieb angesehen werden. Der Verein kann aber die Umsätze auch steuerpflichtig behandeln (Steuersatz 10%), wodurch auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben wäre.

Eine Ausnahme besteht für typische Liebhabereibetriebe nach § 1 Abs. 2 der Liebhabereiverordnung. In diesem Fall muss die Liebhabereivermutung vom Verein nach den Vorschriften der Liebhabereiverordnung widerlegt werden. ^{Rz 465, 520}

Beispiel für einen typischen Liebhabereibetrieb: Veranstaltung einer Vernissage mit

Bildern von Vereinsmitgliedern.

Eine nichtunternehmerische Tätigkeit (Liebhabelei) ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn die Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes jährlich regelmäßig unter 2.900 € liegen.

6.2.1 Steuerbefreiungen ^{Rz 471}

Umsatzsteuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen können von der Umsatzsteuer befreit sein. Die nachfolgend angeführten Steuerbefreiungen sind unechte Steuerbefreiungen, die den Verlust des Vorsteuerabzuges bewirken.

- **Grundstücksumsätze** sind grundsätzlich unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994). Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht), steht der Vorsteuerabzug zu, die Grundstücksumsätze unterliegen jedoch stets dem Normalsteuersatz von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).
- **Glücksspielumsätze** sind unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG 1994), können aber der Glücksspielabgabe unterliegen (siehe Abschnitt 11.5 Glücksspielabgabe). ^{Rz 474}
- **Volksbildungsvereine** (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG 1994). ^{Rz 475}
- **Gemeinnützige Sportvereinigungen** sind hinsichtlich entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetriebe steuerbefreit. Eine Option zur Steuerpflicht ist nicht vorgesehen. Begünstigungsschädliche Betriebe, wie bspw. Profibetriebe (siehe 4.3.7), sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994). ^{Rz 477} Ebenfalls nicht erfasst von dieser Steuerbefreiung

ung sind Grundstücksumsätze, die unter die Steuerbefreiungen des § 6 Abs. 1 Z 16 (Vermietung von Grundstücken) und Z 9 lit. a (Verkauf von Grundstücken) UStG 1994 fallen. Diese Befreiungen sehen allerdings Optionsmöglichkeiten vor, sodass in vielen Fällen zur Steuerpflicht optiert werden kann. ^{Rz 473}

- **Umsätze aus Vermietung und Verpachtung** (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994) von Grundstücken (ausgenommen Vermietung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen, Garagen, Abstellplätzen für Fahrzeuge und Campingplätzen sowie für Wohnzwecke) sind ebenfalls unecht steuerbefreit. Werden diese Umsätze steuerpflichtig behandelt (Option zur Steuerpflicht - hierbei sind die Änderungen durch 1. Stabilitätsgesetz 2012 zu beachten), steht der Vorsteuerabzug zu, die Vermietungsumsätze unterliegen jedoch diesfalls stets dem Normalsteuersatz von 20% (keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 10% für begünstigte Vereine).
- Begünstigte Vereine, die u.a. **Alters-, Ausbildungs-, Erholungs-, Erziehungs-, und Jugendheime, Museen** etc. betreiben oder **Gesangs-, Musik- und Theateraufführungen** durchführen, sind mit Umsätzen aus diesen „Kultur- oder Sozialbetrieben“ unecht steuerbefreit (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994). ^{Rz 483} Auf diese Steuerbefreiung kann verzichtet werden, indem zur Steuerpflicht optiert wird. ^{Rz 510} Voraussetzungen für die Option sind:
 - ein Umsatz des betreffenden Betriebes von mehr als 2.900 € pro Jahr,
 - eine schriftliche Erklärung, dass der Betrieb in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet ist und

- dass die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. ^{Rz 511 bis 514}

Wird zur Steuerpflicht optiert, unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

6.2.2 Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer ^{Rz 515}

Vereine, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht überstiegen haben, sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Eine einmalige Überschreitung um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unschädlich. Eine Kleinunternehmerin bzw. ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie bzw. er ist aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).

Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind grundsätzlich als nichtunternehmerisch (Liebhaberei) zu beurteilen und für die Ermittlung der 30.000 € Grenze daher nicht relevant. Dasselbe gilt auch für begünstigungsschädliche Betriebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen 7.500 € nicht übersteigen.

Steuerbefreite Vermietungsumsätze, die unter die Vermögensverwaltung fallen, sind als unternehmerisch zu werten, da bei Vermietungen in der Regel (Ausnahme: „Kleine Vermietung“) keine Liebhabereivermutung besteht (siehe Abschnitt 6.1. Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer).

Verein „Museum“

An das Finanzamt

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. I Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1995 wird erklärt, dass der Verein „Museum“ die Betätigung des Museumsbetriebes in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein

(statutenmäßige Zeichnung)

Diese Umsätze müssen daher – im Gegensatz zu den Umsätzen aus entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben – bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze mit berücksichtigt werden, obwohl sie steuerfrei sind und auch bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze steuerfrei bleiben.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von 10.000 €, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von 15.000 € und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von 12.000 € erzielt. Für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmergrenze überschrit-

ten wurde, sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt 27.000 €), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € wurde hier somit nicht überschritten.

Auf diese Kleinunternehmerbefreiung kann der Verein schriftlich verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG 1994, Option zur Steuerpflicht ^{Rz 520}), er ist daran aber für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden. Zur Optionsmöglichkeit bei Geschäftsraumvermietung siehe Abschnitt 6.2.1 Steuerbefreiungen.

6.3 Steuersatz ^{Rz 521}

Der ermäßigte Steuersatz von 10% für begünstigte Vereine kommt dann zur Anwendung, wenn

- keine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 UStG 1994 besteht,
- die Liebhabereivermutung nicht zum Tragen kommt und
- bei Vorliegen einer sachlichen Steuerbefreiung (z.B. bei bestimmten Kulturvereinen) zur Steuerpflicht optiert wurde (ausgenommen Grundstücksumsätze und Geschäftsraumvermietung).

Umsätze aus begünstigungsschädlichen Betrieben und bestimmte andere Umsätze ^{Rz 522 und 524} sind vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen und werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert (vgl. § 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994; ab 1.1.2016: § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994).

6.4 Vorsteuer ^{Rz 528}

Tätigt ein begünstigter Verein steuerpflichtige Umsätze, so steht ihm unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 der Vorsteuerabzug zu. Vom Abzug ausgeschlossen sind Vorsteuerbeträge, die den nichtunternehmerischen Vereinsbereich betreffen oder solche, die im Zusammenhang mit unecht steuerbefreiten Umsätzen stehen.

Können Vorsteuerbeträge nicht eindeutig zugeordnet werden, so erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 UStG 1994 die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen des Vereins (erforderlich z.B. bei den Verwaltungsgemeinkosten). Die Aufteilung während des Jahres kann nach dem Vorjahresschlüssel ermittelt werden.

6.5 EU-Recht ^{Rz 545}

6.5.1 Lieferungen aus der EU

Unternehmerisch tätige Vereine müssen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) beantragen, wenn sie für ihr Unternehmen Lieferungen aus dem EU-Raum von anderen Unternehmen beziehen. Werden im nichtunternehmerischen Bereich Waren aus dem EU-Raum bezogen und fällt dabei Erwerbsteuer an, muss der Verein ebenfalls eine UID-Nummer beantragen. Andernfalls kann er bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln doppelt mit Umsatzsteuer belastet werden.

Hinweis:

Die UID-Nummer können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt mit dem Formular U15 beantragen. Dieses finden Sie unter www.bmf.gv.at unter "Formulare".

6.5.2 Erwerbsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer gilt nur mehr für Drittstaaten, im Unionsgebiet unterliegen Umsätze der Erwerbsteuer. Vereine, die für ihren nichtunternehmerischen Bereich Waren in Höhe von mehr als 11.000 € (Erwerbsschwelle) aus dem EU-Raum beziehen oder diese Schwelle im Vorjahr überschritten haben, müssen die darauf entfallende Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abführen. ^{Rz 547 ff}

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren und bei neuen Fahrzeugen muss jeder Erwerb aus dem EU-Raum der Erwerbsteuer unterzogen werden (keine Erwerbsschwelle).

Bitte beachten Sie:

Im unternehmerischen Bereich besteht in der Regel Erwerbsteuerpflicht!

Beispiele

Ein nicht umsatzsteuerpflichtiger gemeinnütziger Sportverein bezieht erstmals Sportgeräte zur Versorgung der Mitglieder zum Selbstkostenpreis aus Dänemark in Höhe von 25.000 € netto. Bisher wurden noch keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt. Es wurde die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten. Die Besteuerung ist jedenfalls in Österreich vorzunehmen. Der Umsatz ist für den dänischen Verkäufer steuerfrei, wenn der Verein seine UID-Nummer vorweist. Der Verein muss 5.000 € Erwerbsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt abführen.

Eine Weinhändlerin in Italien versendet 15 Kartons Wein (verbrauchsteuerpflich-

tig!) per Bahn an einen Verein in Villach. Unabhängig davon, ob die innergemeinschaftliche Lieferung in Italien steuerfrei ist, hat der Verein jedenfalls einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu versteuern, auch wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat.

Achtung, bei Nichtbeachtung der Erwerbsbesteuerungsregeln kann es zur Doppelbelastung mit der Umsatzsteuer kommen!

Der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Erwerbsteuer steht jedoch nur zu, wenn der Gegenstand für den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich angeschafft wurde.

6.5.3 Bezug von Dienstleistungen und Werklieferungen aus dem Ausland

Bei Vereinen kann es – sofern sie Unternehmer sind – in bestimmten Fällen zum Übergang der Steuerschuld kommen^{Rz 534a ff}. Bezieht ein Verein für seinen unternehmerischen Bereich z.B. sonstige Leistungen oder Werklieferungen aus dem Ausland, muss er die auf ihn übergegangene Steuerschuld erklären. Dies gilt auch für Dienstleistungen und Werklieferungen, die er für einen daneben bestehenden nichtunternehmerischen Bereich bezieht.

Ein Vorsteuerabzug für die übergegangene Steuerschuld ist nur insoweit möglich, als die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen wurde.

Beispiel

Ein unternehmerisch tätiger Kulturverein engagiert für ein Konzert in Niederösterreich einen deutschen Dirigenten. Der

Leistungsort des Dirigenten liegt am Tätigkeitsort Österreich. Die Steuerschuld geht auf den österreichischen Verein über, der die Umsatzsteuer erklären muss, gleichzeitig aber auch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofern er auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichtet hat (siehe Abschnitt 6.2.1 Steuerbefreiungen). Außerdem wird ein Tenor aus Tschechien für die Vereinsweihnachtsfeier (allgemeiner Vereinsbereich) engagiert. Auch in diesem Fall geht die Steuerschuld auf den Verein über, allerdings ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.

fänger. Ein Vorsteuerabzug steht mangels Unternehmereigenschaft nicht zu.

Erbringt ein ausländischer Unternehmer sonstige Leistungen und Werklieferungen an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein ohne UID, kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Verein. Der ausländische Unternehmer muss sich daher hinsichtlich seiner im Inland ausgeführten Dienstleistungen und Werklieferungen im Inland steuerlich erfassen lassen und selbst für die ordnungsgemäße Besteuerung dieser Umsätze sorgen.

Zum Übergang der Steuerschuld kommt es weiter auch in jenen Fällen, in denen der Verein zwar kein Unternehmer ist, aber eine UID besitzt.

Beispiel

Ein nichtunternehmerisch tätiger gemeinnütziger Verein hat im Jahr 2011 um 40.000 € netto Waren in Deutschland eingekauft. Er erhält eine UID. Da die Erwerbsschwelle von 11.000 € überschritten wird, muss der Verein die Waren in Österreich der Erwerbsteuer (8.000 €) unterziehen. Aufgrund eines Gewährleistungsfalles beauftragt er einen deutschen Rechtsanwalt, der für seine im Jahr 2012 erbrachte Dienstleistung eine Rechnung über 1.500 € stellt. Im Jahr 2012 gilt der Verein für den Übergang der Steuerschuld als Unternehmer, obwohl er eigentlich Nichtunternehmer ist, aber als juristische Person eine UID besitzt. Leistungsort der Anwaltsleistung ist Österreich, es kommt zum Übergang der Steuerschuld von 300 € auf den Verein als Leistungsemp-

6.6 Prüfung der Steuerpflicht

Einnahmen	Umsatzsteuer
Keine Einnahmen	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbreich)	Keine Umsatzsteuer und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich
Einnahmen aus ■ unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Kultur-, Sport-, Sozialbetrieben) ■ entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen) ■ begünstigungsschädliche Betriebe unter 7.500 € netto	Liebhaberei, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine). Nichtanwendung der Liebhabereivermutung ist möglich (Ausnahmen: Sportvereine). Gemeinnützigkeitsprüfung, nicht gemeinnützige Vereine unterliegen mit diesen Tätigkeiten/Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer
Einnahmen bis 30.000 € netto aus ■ allen begünstigungsschädlichen Betrieben und ■ Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)	Kleinunternehmersteuerbefreiung, das heißt keine Umsatzsteuerpflicht Option zur Steuerpflicht ist möglich
Einnahmen über 30.000 € netto aus ■ allen begünstigungsschädlichen Betrieben und ■ Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung)	Umsatzsteuerpflicht

Hinweis:

Es handelt sich hier um eine stark vereinfachte Darstellung, die allfällige Umsatzsteuerbefreiungen und Optionsmöglichkeiten nicht vollständig berücksichtigt!

7. Wie stellen Sie den Kontakt zum Finanzamt her?

7.1 Zuständigkeit

Vereine sollten sich grundsätzlich an das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis wenden, in dessen Amtsbereich sich der Ort ihrer Geschäftsleitung (z.B. Klubhaus) befindet (§ 13 iVm § 21 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010). Für Gebühren besteht eine Sonderzuständigkeit.

7.2 Auskünfte

Für Auskünfte stehen die Infocenter in den Finanzämtern zur Verfügung. Vereine erhalten dort auch ihre Steuernummer (Formular Verf 15a) bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe Abschnitt 6.5 EU-Recht).



7.3 Pflichten des Vereins

7.3.1 Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)

Der Verein muss alle abgaberechtlichen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dem Finanzamt bekannt geben (z.B. Eröffnung eines steuerpflichtigen Betriebes). Diese Tätigkeiten sind binnen eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen (§ 120 und § 121 BAO).

7.3.2 Abgabenerklärung

Vereine müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 133 Abs. 1 BAO). Darüber hinaus sind Steuerklärungen ohne Aufforderung in folgenden Fällen einzureichen: ^{Rz 12}

Körperschaftsteuererklärung

Begünstigte Vereine haben eine Körperschaftsteuererklärung (Formular K 2) abzugeben, wenn Überschüsse im Ausmaß von mehr als 10.000 € aus steuerpflichtigen Betrieben anfallen (siehe Abschnitt 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag). ^{Rz 401}

Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen ^{Rz 535}

Vereine, die unternehmerisch tätig sind oder innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen (siehe Abschnitt 6.5.2 Erwerbsteuer), haben

- monatlich bis zum 15. des zweitfolgenden Monats oder
- bei Vorjahresumsätzen bis 100.000 € vierteljährlich bis zum 15. des dem

Quartal zweitfolgenden Monats (also bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.)

Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und eine sich für den Voranmeldungszeitraum ergebende Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Eine Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung besteht grundsätzlich nur, wenn der Vorjahresumsatz 30.000 € überstiegen hat. Die Einreichung der Voranmeldung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Die Nichtabgabe von Voranmeldungen (§ 49 Abs. 1 lit. a und b und § 33 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz) bzw. Nichtentrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen kann auch finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer jährlich veranlagt. Die Umsatzsteuerjahreserklärungen (Formular U 1) sind bis 30. April (elektronisch bis 30. Juni) des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. Auch Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer müssen grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, wenn die Umsätze 30.000 € im Veranlagungsjahr übersteigen (§ 21 Abs. 6 UStG 1994).

Hinweis:

Die Formulare K2, U1, U30 und Verf 15a finden Sie im Internet auf www.bmf.gv.at unter "Formulare".

8. Einkünfte der Vereinsmitglieder und anderer Personen

Vereinsmitglieder und andere Personen, die für einen Verein tätig werden, können zu diesem in verschiedene Rechtsbeziehungen treten. Die Bezeichnung von Zahlungen an Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, als Aufwandsent-

schädigung bzw. Spendenersatz, führt nicht dazu, dass derartige Bezüge von einer Besteuerung ausgenommen sind. Grundsätzlich können Rechtsbeziehungen in Form eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages bestehen. ^{Rz 762}



8.1 Welcher Personenkreis kann von Vereinen Zuwendungen erhalten?

8.1.1 Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre

Gewählte Funktionärinnen und Funktionäre, wie z.B. Obfrau/Obmann, Vorständin/Vorstand, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer, Kassierin/Kassier, begründen mit der Übernahme dieser ehrenamtlichen Vereinsfunktionen nur in Ausnahmefällen (feste Arbeitszeit etc.) ein Dienstverhältnis. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben (siehe Abschnitt 8.3.1) bei der Empfängerin oder beim Empfänger (Funktionärin/Funktionär) als sonstige selbstständige Einkünfte (§ 22 Z 2 EStG 1988) steuerlich zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze (siehe Abschnitt 8.3.2) steuerfrei ausbezahlt werden. ^{Rz 763}

8.1.2 Mitarbeit im Verein

Für Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Verein stehen, gibt es keine Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien.

Erhalten jedoch Aktivistinnen und Aktivisten sowie Helferinnen und Helfer, die für einen begünstigten Verein Leistungen erbringen, nur eine geringfügige Aufwandsentschädigung, so ist ein Dienstverhältnis auszuschließen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn:

- die Tätigkeit dem begünstigten Vereinszweck dient;
- das Ausmaß der Tätigkeit nicht erheblich ist;

- die Tätigkeit nicht vertraglich geregelt ist; es besteht keine Leistungsverpflichtung, es ist kein Kollektivvertrag anzuwenden (z.B. Bildungseinrichtungen, Sozialberufe);
- die Entlohnung nur geringfügig ist; die Erzielung von Einkünften steht nicht im Vordergrund. Dies wird dann der Fall sein, wenn keine Leistungsverpflichtung besteht und die monatlichen Einnahmen neben Fahrt- und Reisekostenersätzen die SV-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (2013: monatlich 386,80 €).
- keine Tätigkeit als Sportlerin/Sportler, Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder Sportbetreuerin/Sportbetreuer (§ 3 Abs 1 Z 16c EStG) ausgeübt wird.

Ist ein Dienstverhältnis auszuschließen und übersteigt die Aufwandsentschädigung die pauschalen Sätze (siehe Abschnitt 8.3.1 und Abschnitt 8.3.2), so liegen hinsichtlich des verbleibenden Betrages sonstige Einkünfte, die bei der Veranlagung zu erklären sind, vor.

Beispiel

Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich 1.200 € (14 x). Hier liegt ein echtes Dienstverhältnis vor. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es nicht.

Beispiel

Herr Huber ist freiwilliger Helfer bei einem Umweltschutzverein. Bei Informationsveranstaltungen verteilt er Broschüren und erteilt Auskünfte am INFO-Stand. Weiters hilft er bei der Herstellung von

Flugblättern mit, übernimmt Telefondienste und erledigt Botenwege. Im Jahr 2013 erhält er dafür eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 €. Herr Huber kommt monatlich auf 12 Einsätze. Davon ist er an 8 Tagen länger als 4 Stunden tätig. Die Fahrscheine gibt er im Verein ab. Im Verein liegen Aufzeichnungen über seine Tätigkeit auf.

Beispiel:

Aufwandsentschädigung monatlich	500,00 €
Pauschale Taggelder:	
8 Tage x 26,40 €	-211,20 €
4 Tage x 13,20 €	-52,80 €
Reisekostenausgleich:	
8 Tage x 3,00 €	-24,00 €
4 Tage x 1,50 €	-6,00 €
12 Fahrscheine à 2,00 €	-24,00 €
Zwischensumme (= unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von 386,80 €)	182,00 €
pauschale Werbungskosten	-75,00 €
sonstige Einkünfte	107,00 €

Hier ist kein Dienstverhältnis anzunehmen. Es besteht keine Verpflichtung für die Leistungserbringung. Die Einkünfte liegen nach Abzug der pauschalen Spesen unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze. Der verbleibende Betrag von 107 € ist bei der Veranlagung als sonstige Einkunft zu erklären.

Bitte beachten Sie:

Bei Beschäftigung im Dienstverhältnis, zieht der Verein bereits bei der laufen-

den Lohnverrechnung die Lohnsteuer ab. Erfolgt die Betätigung außerhalb eines Dienstverhältnisses und ist die Entschädigung nicht höher als die pauschalen Betriebsausgaben (siehe Abschnitt 8.3.1) sowie die Fahrt- und Reisekosten (siehe Abschnitt 8.3.2), so liegen überhaupt keine zu versteuernden Einkünfte vor. Nur wenn diese Beträge überschritten werden, ist für den übersteigenden Betrag beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

8.1.3 Gewerbetreibende und Freiberuflerinnen und Freiberufler

Stehen Gewerbetreibende oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler (z.B. Masseurinnen/Masseure, Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhanderrinnen/Wirtschaftstreuhanderr) im Rahmen ihres Betriebes auch einem Verein zur Verfügung, dann sind die Vergütungen in der Regel Teil ihrer betrieblichen Einkünfte. ^{Rz 768}

8.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten

Bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten liegt regelmäßig kein Dienstverhältnis vor. ^{Rz 775}

Weiters liegen bei freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten keine Einkünfte vor, wenn sie

- 2,20 € für jede angefangene Einsatzstunde, höchstens jedoch 26,40 € innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1.584 € für Verpflegungs- und Unterhaltskosten, bzw.

- 3,20 € als Ersatz der Fahrtkosten für jede Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsort (z.B. Rettungstützpunkt), unabhängig von Einsatzdauer und Fahrtstrecke, bzw.
- allfällig höhere nachgewiesene Reise sowie Nächtigungskosten, bzw.
- 75 € pauschale Betriebsausgaben pro Monat erhalten. ^{Rz 776}

8.1.5 Sportlerpauschalierung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG)

Die Begünstigungen dieses Abschnitts (z.B. pauschale Betriebsausgaben - siehe Abschnitt 8.3.1) sind für Sportlerinnen/ Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, Sportbetreuerinnen/ Sportbetreuer nicht anzuwenden. Für diesen Personenkreis wurde stattdessen eine Steuerbefreiung geschaffen (siehe § 3 Abs. 1 Z 16c EStG). Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € (2009: 30 €) pro Einsatztag (maximal 540 € monatlich) sind steuerfrei. Weiters fallen für diese Entschädigungen weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an.

Die Sportlerpauschalierung aus einem vereinbarten Entgelt steuerfrei herauszurechnen und auszubezahlen ist nicht möglich.

Ist eine Person Funktionärin/Funktionär und werden dieser Person als Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer oder Schiedsrichterin/Schiedsrichter im gleichen Monat steuerfreie, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, so geht die Sportlerpauschalierung den Begünstigungen nach Abschnitt 8.3.1 und Abschnitt 8.3.2 vor. Das heißt allerdings nur, eine Person kann nicht gleichzeitig die Sportlerpauschalierung (als Sportlerin/

Sportler, Schiedsrichterin/Schiedsrichter, Sportbetreuerin/Sportbetreuer) einerseits und als Funktionärin/Funktionär die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien andererseits in Anspruch nehmen.

Ist eine Person als Sportlerin/Sportler, Sportbetreuerin/Sportbetreuer oder Schiedsrichterin/Schiedsrichter in einem Dienstverhältnis zum Verein tätig, muss der Verein den Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers nachkommen (siehe Abschnitt 8.2.1). Erklärt der Arbeitnehmer aber schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Verein), dass er nur bei dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber pauschale Reiseaufwendungen bezieht und zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine anderen Entgelte an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer aus, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmerin/diesen Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen allerdings nur diese Werte, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Neben den pauschalen Kostenersätzen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen. Bei der Sozialversicherung besteht dieselbe Regelung, allerdings nur, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

Ist eine Person als Sportlerin/Sportler, Sportbetreuerin/Sportbetreuer für einen ausgegliederten Profisportbetrieb tätig, kann mangels Gemeinnützigkeit keine steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

Beispiel 1:

Maria K. ist Angestellte und spielt gleichzeitig beim örtlichen gemeinnützigen Sportverein im Volleyballteam. Sie hat im Monat August 8 Trainings- und 4 Spieltage (also 12 Einsatztage). Pro Einsatztag erhält sie 40 € an pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen. Der Gesamtbetrag von 480 € im Monat bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beispiel 2:

Peter S. arbeitet als Installateur und spielt bei einem gemeinnützigen Fußballklub in der Landesliga. Er erhält neben seiner Vergütung von 1.000 €, für 20 Einsatztage pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 500 €. Von den insgesamt ausbezahlten 1.500 € bleiben 500 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Da Herr S. neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen noch eine Vergütung (1.000 €) erhält, hat der Verein ein Lohnkonto zu führen und einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln.

Beispiel 3:

Herr Michael U. arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er hat einen Dienstvertrag mit dem Eishockeyverein abgeschlossen und erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich 500 €. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 € ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.

Beispiel 4:

Herr B. ist Landwirt. Er ist Funktionär beim örtlichen gemeinnützigen Fußballklub und gleichzeitig ist er als Schiedsrichter in der Landesliga tätig. Er erhält als Schiedsrichter pauschale Reiseaufwandsentschädigungen. Die Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten (Abschnitt 8.3.1) bzw. von Kilometergeldern/pauschalen Fahrt- und Reisekosten (Abschnitt 8.3.2) für die Tätigkeit als Funktionär ist nicht möglich.

8.2 Was muss der Verein bei Auszahlungen beachten?

8.2.1 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

Liegt ein Dienstverhältnis vor, hat der Verein als Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Der Verein selbst unterliegt den Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (§§ 47ff EStG 1988).^{Rz 769 ff} Neben der Lohnsteuer ist auch noch der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds an das Finanzamt zu entrichten (4,5% von der Bruttolohnsumme).

Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern können keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden.

Fahrt- und Reisekostensätze können nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b) steuerfrei ausbezahlt werden.

Beispiel

Ein Verein beschäftigt eine Bürokraft. Diäten für Bürostunden am Arbeitsplatz, Fahrtkosten oder pauschale Betriebsaus-

gaben im Sinne der speziell für Vereine geltenden Erleichterungen können nicht steuerfrei ausbezahlt werden. Es können auch keine pauschalen Werbungskosten in Höhe von 75 € monatlich geltend gemacht werden.

8.2.2 Sonstige, selbständige oder gewerbliche Einkünfte

In der Regel trifft den Verein keine Steuerabzugsverpflichtung (Ausnahme: siehe Abschnitt 8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern).

Eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt (§ 109a EStG 1988) besteht u.a. für

- Bezüge von Vortragenden, Lehrenden, Unterrichtenden und
- Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages von mehr als 450 € für eine einzelne Leistung oder mehr als 900 € für mehrere Leistungen im Kalenderjahr. Die Erfassung dieser Einkünfte zur Einkommensteuer erfolgt durch die Bezieherin oder den Bezieher im Veranlagungsweg.

Erklärt die freie Dienstnehmerin oder der freie Dienstnehmer schriftlich gegenüber dem Verein, dass sie oder er nur bei diesem Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezieht und der Verein zusätzlich keine anderen Entgelte an die freie Dienstnehmerin oder den freien Dienstnehmer zahlt, kann für diese freie Dienstnehmerin oder diesen freien Dienstnehmer eine Meldung nach § 109a EStG 1988 unterbleiben.

Hinweis: Von den Bezügen der freien Dienstnehmerin/des freien Dienstnehmers ist auch

der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5% von der Bruttolohnsumme) an das Finanzamt zu entrichten.

8.3 Betriebsausgaben sowie Fahrt- und Reisekostenersätze

8.3.1 Pauschale Betriebsausgaben

Der in den Abschnitten 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.4 genannte Personenkreis kann ohne Nachweis einen Betrag von 75 € monatlich pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen. ^{Rz 772}

Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, dass für mehrere Vereine tätige Personen auch mehrfach dieses Pauschale in Anspruch nehmen können. ^{Rz 773}

Bitte beachten Sie:

Personen, die von einem Verein Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, können keine pauschalen Werbungskosten geltend machen.

8.3.2 Kilometergelder, pauschale Fahrt- und Reisekosten ^{Rz 774}

Personen, die für einen Verein tätigwerden, können steuerfrei zur Abgeltung ihrer Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) folgende Beträge erhalten:

Tätigkeit	Tages- gelder	Reise- kosten- ausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

Als Nachweis sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen.

Daneben können die nachgewiesenen Kosten des Massenbeförderungsmittels gewährt werden. Bei der Verrechnung von Kilometergeldern sind diese um die steuerfrei ausbezahlten Kosten des Massenbeförderungsmittels und des Reisekostenausgleiches zu kürzen.

Das Kilometergeld beträgt 0,42 € je Kilometer. Die Fahrtstrecken sind nachzuweisen. Für Sportlerinnen/Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter und Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer sowie bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.

8.4 Nachweise und Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen des Vereins muss das Vorliegen von Reisen und dergleichen (z.B. Fahrten zu den Tätigkeitsorten wie Rettungsstützpunkt, Einsatzort oder Aufführungsort) ersichtlich sein.

Bitte beachten Sie:

Bei der Geltendmachung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben können Reisekosten nur im Sinne des EStG geltend gemacht werden. Das heißt, dass die besonderen Reisekostensätze nach den Vereinsrichtlinien nur vom Verein steuerfrei ausbezahlt werden dürfen und eine spätere Berücksichtigung im Zuge der Veranlagung in diesem Ausmaß nicht zulässig ist.

8.4.1 Aufzeichnung von Einsatztagen (Nachweis im Zusammenhang mit der Sportlerpauschalierung)

Werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt, müssen seitens des Vereins Aufzeichnungen geführt werden, um nachzuweisen, an welchen Tagen Einsatztage vorgelegen haben. Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.

Bitte beachten Sie:

Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mannschaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers einer Sportlerin oder eines Sportlers alleine, nicht als Einsatztage zu qualifizieren. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten, um welche Sportart es sich handelt. Bei einem Gewichtheber, der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztage zu werten.

8.5 Besteuerung von Ausländerinnen und Ausländern ^{Rz 778}

8.5.1 Nichtselbstständige Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus einer im Inland ausgeübten nichtselbstständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich dem Steuerabzug. ^{Rz 778} Architektinnen/Architekten, Artistinnen/Artisten, Künstlerinnen/Künstler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Sportlerinnen/Sportler oder Vortragende werden hingegen immer pauschal mit 20% der Bruttoeinnahme

men (gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988) besteuert (Abzugsteuer!). ^{Rz 780}

Es besteht bei beschränkt Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Werbungskosten/Betriebsausgaben bei der Auszahlung zu berücksichtigen. Voraussetzung ist aber, dass die oder der beschränkt Steuerpflichtige in der EU/EWR ansässig ist. Dann beträgt der Steuersatz jedoch 25%.

Die Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportlerinnen/Sportler, Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht anwendbar. Eine Berücksichtigung der Steuerbefreiungen kommt lediglich im Wege der Veranlagung in Betracht.

8.5.2 Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus im Inland ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

- Architektinnen/Architekten
 - Artistinnen/Artisten
 - Künstlerinnen/Künstler
 - Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen
 - Schriftstellerinnen/Schriftsteller
 - Sportlerinnen/Sportler oder
 - Vortragende
- unterliegen der inländischen Besteuerung.

Diese wird durch die Abzugsteuer bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der Einkünfte – daher auch bei einem Verein – erhoben. Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige

oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Auch Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger

- aus der Überlassung von Rechten
- für die Gestellung von Arbeitskräften sowie
- für kaufmännische und technische Beratung unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988). ^{Rz 782}

Beispiel

Ein Verein zahlt einer ausländischen Sängerin Honorare für den Auftritt bei einem Konzert sowie Vergütungen für die Verwertung des Konzertmitschnittes. Sowohl das Honorar für den Auftritt als auch die Vergütung für die Verwertung unterliegen grundsätzlich der Steuerabzugspflicht. Ausnahmen von der Abzugsteuer finden Sie unter Abschnitt 8.5.5.

8.5.3 Höhe der Steuer

Die Abzugsteuer beträgt 20% dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatzsteuer = Bruttobesteuerung). ^{Rz 784} Werden die Spesen steuerfrei belassen, so beträgt der Steuersatz 25% = Nettobesteuerung. ^{Rz 784a} Ob die Brutto- oder die Nettomethode angewendet wird, bleibt dem Verein überlassen.

8.5.4 Juristische Personen (Orchester und Sportmannschaften)

Bei einem Engagement von ausländischen Orchestern, Chören, Ballett- oder Theatergruppen sowie von Sportmannschaften ist der Steuerabzug in Höhe von 20% vom

Honorar und den Spesenersätzen vorzunehmen. Wahlweise kann auch hier die Nettomethode angewendet werden und die Spesen steuerfrei belassen werden. Der Steuersatz erhöht sich dann auf 25%. ^{Rz 784a}

8.5.5 Ausnahmen von der Abzugsteuer

- Der Verein muss die Abzugsteuer ganz oder teilweise dann nicht einbehalten, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht nicht Österreich, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird. In diesem Fall ist den Bestimmungen der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl III 2005/92) zu folgen.
- Sind die Einkünfte von den Mitwirkenden bei inländischen Veranstaltungen so gering, dass sie bei einer nachträglichen Veranlagung zu keiner Steuerbelastung führen würden, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter ebenfalls keinen Steuerabzug vornehmen. Dies ist dann der Fall, wenn neben Kostenersätzen (Reisekosten) ein Honorar von maximal 1.000 € ausbezahlt wird und die Empfängerin/der Empfänger schriftlich erklärt, dass ihre/seine inländischen Einkünfte 2.000 € im Jahr nicht überstiegen. ^{Rz 787}

Wird die Steuer zu Unrecht einbehalten, kann die ausländische Einkünfteempfängerin oder der ausländische Einkünfteempfänger eine Erstattung nach § 240 BAO beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart beantragen. In allen anderen Fällen steht ihr/ihm auch die Möglichkeit einer Veranlagung offen (§ 102 EStG 1988). ^{Rz 788} Bei der Veranlagung wird dem inländischen Einkommen jedoch ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet.

9. Sozialversicherung

Das geltende Sozialversicherungsrecht sieht die Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Pflichtversicherung vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Versicherungspflicht können bei Vereinen jene Personen betroffen sein, die entweder als Mitglieder des Vereins erwerbstätig sind oder als Organwalterin bzw. Organwalter fungieren oder als solche Erwerbstätigkeiten ausüben.

9.1 Vereinsmitglieder als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

9.1.1 Hauptberufliche Tätigkeit

Das Vereinsmitglied gilt als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer, wenn überwiegend die

Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (§ 4 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 und Novellen), wie fixe Arbeitszeit, bestimmter Arbeitsort, disziplinarische Verantwortung und fremde Betriebsmittel vorliegen.

Es ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung geringfügig (monatliche Entgeltsgrenze 2013: 386,80 €; tägliche Grenze 29,70 €; § 5 Abs. 2 ASVG) oder mit einem höheren Entgelt erfolgt.

Bei Geringfügigkeit hat der Verein vor Arbeitsantritt nur eine Anmeldung zur Unfallversicherung (Unfallversicherung: 1,4%) bei der Gebietskrankenkasse des Vereinsstitzes durchzuführen. Stellt der Verein mehrere geringfügig Beschäftigte an und über-



schreitet deren monatliche Lohnsumme die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze (2013: 386,80 € x 1,5 = 580,20 €), so muss der Verein zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4% entrichten.

Übersteigen die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Vollversicherungspflicht, d.h. es ist eine Anmeldung zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (inklusive Arbeitslosenversicherung) vom Verein vorzunehmen.

Beispiel

Ein Tennisklub beschäftigt ein Vereinsmitglied, das zu Beginn des Spieltages den Sandplatz 1 Stunde vorbereitet und am Abend 1 Stunde alle Unebenheiten in Ordnung bringt. Dafür erhält das Mitglied ein monatliches Entgelt von 250 €. Auf Grund der Geringfügigkeit ist vom Verein eine Meldung zur Unfallversicherung zu erstatten (1,4% Dienstgeberbeitrag). Sollte diese Versicherte/dieser Versicherte keine Kranken- und Pensionsversicherung haben, hätte sie/er die Möglichkeit, bei der Gebietskrankenkasse eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abzuschließen.

Die Schriftführerin des Tennisklubs ist wöchentlich regelmäßig 20 Stunden am Vereinssitz zwecks Führung eines Buffets für den Tennisklub mit einem monatlichen Entgelt von 800 € beschäftigt. In diesem Fall ist eine Anmeldung zur Vollversicherung verpflichtend (21,7% Dienstgeberbeitrag; 18,2% Dienstnehmerbeitrag). Dauert die jeweilige Beschäftigung länger als 1 Monat, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ab dem 2. Monat 1,53% an die BMSVG zu entrichten. Nicht zum

Entgelt und daher nicht zur Beitragsgrundlage gehören die im § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Aufwandsersätze, wie z.B. Tagesgelder.

9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit

Erzielt eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer Entgelte aus verschiedenen (haupt- und/oder nebenberuflichen) Tätigkeiten, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Wird in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, liegt Vollversicherung vor. Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben. Allerdings wurde für bestimmte nebenberufliche Dienstnehmerkategorien mit Verordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt, die die Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit herabsetzt (§ 49 Abs. 7 ASVG, VO BGBl. II Nr. 409/2002 in der Fassung VO BGBl. II Nr. 246/2009).

Dies betrifft

- **Trainerinnen/Trainer** im Rahmen eines gemeinnützig, nachhaltig und bundesweit im Bereich der Prophylaxe-wirkenden Gesundheitsvereines,
- **Mitglieder in einem Theaterunternehmen** (§ 1 Abs. 1 Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441/1922),
- **Musikerinnen/Musiker, Filmschauspielerinnen/Filmschauspieler** und Schauspiellehrerinnen/Schauspiellehrer,
- **Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen** (§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Er-

wachsenbildung und des Volksbüchereiwesens BGBl. Nr. 171/1973).

Bis zu einer Höhe von 537,78 € pro Monat gelten diese Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt. Eine Tätigkeit als Studentin bzw. Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau bzw. Hausmann (kein Singlehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss).

Für nebenberufliche Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter galt früher dieselbe Befreiung. Seit August 2009 gibt es für diese Gruppe eine neue Regelung. Siehe Abschnitt 9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen.

9.2 Vereinsmitglieder als neue Selbständige

Vereinsmitglieder können mit ihrem Verein oder anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern Werkverträge abschließen. Hier handelt es sich um Zielschuldverhältnisse. Wesentliche Merkmale sind:

- **das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit** (Verwaltungsgerichtshof vom 18. Juli 1995, 91/14/0217), wie etwa die Verfügung über spezielle Betriebsmittel
- **selbständige Einkünfte** (§§ 22 Z 1 bis 3 und 5, 23 EStG 1988) und
- **das Überschreiten einer Versicherungsgrenze**

Bei ausschließlicher Tätigkeit ist als Versicherungsgrenze der Betrag von 6.453,36 € pro Jahr maßgebend, während im Nebenberuf auf das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG, das sind 4.641,60 € im Jahr 2013, abgestellt wird.

Werden vorgenannte Kriterien erfüllt, so liegt eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG („Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“) vor.

Bei einem Unterschreiten der Versicherungsgrenzen ist dennoch eine Option für die Pflichtversicherung mit Erklärung möglich, die so lange gilt, bis sie widerrufen wird (§ 7 Abs. 4 Z 3 GSVG).

Beispiel

Ein Student als Vereinsmitglied vereinbart mit dem Obmann des Vereins einen Werkvertrag zur Erstellung einer Verbandschronik zum 50. Jubiläum des Vereins mit einem Honorar von 4.000 €. Die damit verbundenen Betriebsausgaben vermindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung. Bei 3.000 € Reingewinn und jährlicher Beitragsgrundlage zum GSVG (§ 25) besteht keine Pflichtversicherung, wenn keine Optionserklärung erfolgt. Bei einem Honorar von 8.000 € netto müsste dieser Student bei alleiniger Erwerbstätigkeit neben der steuerlichen Erklärung eine Meldung als neuer Selbständiger an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft binnen eines Monats nach Aufnahme dieser Tätigkeit erstatten.

Der Versicherungsträger schreibt die Beiträge für jedes Quartal vorläufig vor. Wenn die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid-

daten dem Versicherungsträger bekannt sind, wird die endgültige Beitragsvorschreibung vorgenommen. Bei Mehrfach-tätigkeiten und Pflichtversicherung ist auf Antrag eine Differenzbeitragsgrundlage (§ 35a Abs. 1 GSVG) bis zur GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (Jahr 2013: monatlich 5.180 €) zulässig, um Überschreibungsbeträge zu vermeiden.

9.3 Vereinsmitglieder als Gewerbetreibende

Wenn zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein Werkvertrag vereinbart wird, der im Rahmen der Rechtsordnung für die Erfüllung des Auftrags eine Gewerbeberechtigung voraussetzt, ist der Tatbestand einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfüllt, wenn das Vereinsmitglied Mitglied einer Wirtschaftskammer ist.

9.4 Vereinsorganwallerinnen/ Vereinsorganwalter und Sozialversicherungspflicht

Die Organwallerinnen und Organwalter von Vereinen (z.B. Obfrau/Obmann, Obmannstellvertreterin/Obmannstellvertreter, Kassiererin/Kassier, Schriftführerin/Schriftführer, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer) unterliegen hinsichtlich ihrer Vergütung als Organe einer Sozialversicherungspflicht, wenn die Aufwandsentschädigungen die jährliche Versicherungsgrenze für neue Selbständige überschreiten (siehe Abschnitt 9.2).

In Fällen, in denen das einzelne Vereinsmitglied als Organwallerin oder Organwalter

mit dem Verein einen Vertrag als (freie) Dienstnehmerin oder (freier) Dienstnehmer, einen Werkvertrag als Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender oder neue Selbständige bzw. neuer Selbständiger mit dem Ziel abschließt, spezielle Aufgaben außerhalb der Organtätigkeit zu erfüllen, gelten die Ausführungen unter Abschnitt 9.1 bis 9.4. Zur allfälligen Pflichtversicherung als Organwallerin oder Organwalter können somit weitere Sozialversicherungstatbestände hinzutreten (Prinzip der Mehrfachversicherung).

9.5 Pauschale Aufwandsentschädigungen (beitragsfrei)

Für Sportlerinnen/Sportler, Sportbetreuerinnen/Sportbetreuer und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter gibt es eine eigene Regelung, welche den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes weitgehend entspricht (siehe Abschnitt 8.1.5). Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 € pro Einsatztag (maximal 540 € monatlich) sind beitragsfrei, wenn nach dem Einkommensteuergesetz Steuerfreiheit besteht. Im Unterschied zu der Regelung bei der Einkommensteuer muss es sich allerdings hier um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln. Ein Nebenberuf liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. (siehe Abschnitt 9.1.2 Nebenberufliche Tätigkeit).

9.6 Meldungen

Das Sozialversicherungsverhältnis entsteht automatisch bei Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages. Wesentlich ist die Einhaltung der Meldepflichten, da es bei keiner

oder verspäteter Meldung empfindliche Sanktionen gibt (siehe Abschnitt 9.8).

(Freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer sind von der Dienst-(Auftrag)geberin oder vom Dienst-(Auftrag)geber bei der Gebietskrankenkasse des Betriebsortes (Vereinssitzes) vor Arbeitsantritt anzumelden.

Gewerbetreibende und neue Selbständige (Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer) müssen ihre Meldung selbst binnen eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vornehmen.

Abmeldungen oder Änderungsmeldungen für (freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber binnen sieben Kalendertagen zu erstatten. Abmeldungen als Selbständige oder als Selbständiger haben binnen eines Monats zu erfolgen.

9.7 BMSVG

Alle nichtselbständig Beschäftigten, die ab dem 1.1.2003 eingetreten sind, gehören dem System der Abfertigung neu an. Ab 2008 wurden auch die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dieses System miteinbezogen. Dauert die Beschäftigung länger als einen Monat, hat der Verein ab dem zweiten Monat für die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer 1,53% an die Gebietskrankenkasse zu leisten. Diese leitet die Beiträge an die Mitarbeiter-Vorsorgekasse weiter.

9.8 Beitragsabfuhr und -prüfung

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben prinzipiell binnen 15 Tagen nach der Fälligkeit der Beiträge (Monatsletzter) die Beiträge abzurechnen und einzuzahlen (drei Tage Respirofrist). Bei rückständigen Beiträgen werden Verzugszinsen vorgeschrieben. Der Rückstandsausweis mit einer Mahnung gilt bereits als Exekutionstitel.

Beitragsprüfungen werden periodisch oder bei bestimmten Verdachtsmomenten im Rahmen einer GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) durchgeführt, wobei oft Richtigstellungen bei der Entgeltsberechnung erfolgen. Bei der GPLA wird die Lohnsteuerprüfung, die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung zusammengefasst. Die Prüferin bzw. der Prüfer kommt abwechselnd vom Finanzamt oder von der Gebietskrankenkasse.

Im Bereich der Selbständigen-Sozialversicherung gibt es bei verspäteter Einzahlung ebenfalls Beitragszuschläge oder Verzugszinsen, aber keine Beitragsprüfung, zumal die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiddaten von den Finanzbehörden, die ohnedies eigene Betriebsprüfungen vornehmen, übermittelt werden.

10. Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre



Vereine, als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionärinnen und Funktionäre vertreten (§ 5 Abs. 3 VerG 2002). ^{Rz 793}

Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten – wie z.B. Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Abgabe von Steuererklärungen – zu erfüllen (§ 80 Abs. 1 BAO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den verwalteten Mitteln gezahlt werden. ^{Rz 795}

Wird auf Grund einer von der Vertreterin oder vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebracht, kann auch die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO). ^{Rz 799} Bei Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabeverkürzung, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Beispiel

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokräft keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine Finanzordnungswidrigkeit (§ 49 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) gegeben. Wird darüber hinaus auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor (§ 33 Abs. 2 lit. b FinStrG).

Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Vereins von ihrer oder seiner Funktion zurück, bleibt die Haftung für ihre bzw. seine Funktionsperiode aufrecht. Darüber hinaus haftet die neu gewählte Vertreterin oder der neu gewählte Vertreter für alte Funktionsperioden mit, wenn sie oder er den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt der Kenntnis – dem Finanzamt anzeigt (§ 15 BAO). ^{Rz 831}

11. Sonstige Abgaben

11.1 Grundsteuer

Vereine können als juristische Personen auch Grundstücke besitzen, die vom Finanzamt bewertet werden (Bewertungsgesetz 1955). ^{Rz 719} Sie unterliegen damit der Grundsteuer, die grundsätzlich von den Gemeinden erhoben wird. ^{Rz 722}

Befreit ist der Grundbesitz

- eines gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins jedoch nur, wenn der Grundbesitz von der Eigentümerin oder vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 2 Z 3 lit. b Grundsteuergesetz),



- eines Sportvereins, der ausschließlich für sportliche Zwecke benutzt wird und für diese Zwecke besonders hergerichtet ist (sportliche Anlagen). ^{Rz 726}

11.2 Werbeabgabe

Steuerpflichtig nach dem Werbeabgabegesetz 2000 sind: Werbeleistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden, wie z.B. Veröffentlichungen von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen, Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. ^{Rz 728}

Die Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist das Entgelt. ^{Rz 740}

Der Steuersatz beträgt 5%. ^{Rz 745} Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner ist die Werbende oder der Werbende. ^{Rz 746} Die Werbeabgabe ist wie die Umsatzsteuer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Erbringung der Werbeleistung abzuführen. Grundsätzlich ist die Werbeabgabe zu bezahlen, wenn die gesetzlich vorgesehene monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage (50 € Werbeabgabe) überschritten wurde. ^{Rz 751}

Für begünstigte Vereine gilt hingegen eine Sonderregelung: Die Werbeabgabe muss erst dann bezahlt werden, wenn die Jahresbagatellgrenze in Höhe von 10.000 € Bemessungsgrundlage (500 € Werbeabgabe) überschritten wurde. ^{Rz 751}

Bis zum 30.4. des Folgejahres muss eine Erklärung abgegeben werden. ^{Rz 750} Bei Beträgen unter 10.000 € pro Jahr besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung. Sind bereits monatliche Zahlungen erfolgt,

kann durch Veranlagung die Rückerstattung verlangt werden. ^{Rz 752}

Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein erhält für eine Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung im April 2.000 € von einem Unternehmen. Obwohl die monatliche Bagatellgrenze von 1.000 € Bemessungsgrundlage grundsätzlich überschritten wurde, besteht für begünstigte Vereine bis zur Jahresbagatellgrenze keine Abführverpflichtung. Im Monat September erhält der Verein für eine weitere Werbeeinschaltung in seiner Vereinszeitung 9.000 €. Am 15. November ist die Werbeabgabe für April und September in Höhe von 550 € zu entrichten.

Begünstigte Sportvereine, ausgegliederte Profisportbetriebe und die in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen, wie Bergrettung etc. sind dann nicht werbeabgabepflichtig, wenn die Werbeleistung als „Paket“ erbracht wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn im Vertrag zwischen Verein und Unternehmen neben an sich steuerpflichtigen Leistungen, wie z.B. Werbetafeln, Dressenaufschrift, auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sind (z.B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte). ^{Rz 760}

11.3 Kommunalsteuer

Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer (Kommunalsteuergesetz 1993), wenn er unternehmerisch tätig ist und in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt. ^{Rz 553}

Bei gemeinnützigen Vereinen, die zwar die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet erfüllen, aber nicht unter eine Kommunalsteuerbefreiungsbestimmung fallen, zählen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Vermietung von Wohnungen) zum unternehmerischen Bereich. ^{Rz 570}

Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer teilweise im unternehmerischen und teilweise im nichtunternehmerischen Bereich tätig, sind die Arbeitslöhne entsprechend zuzuordnen und nur mit dem unternehmerischen Teil steuerpflichtig. Dies erfolgt in der Regel nach dem zeitlichen Ausmaß der Tätigkeiten, wobei auch andere Aufteilungsmaßstäbe zulässig sind. ^{Rz 586}

Befreit sind Vereine, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Alten-, Behinderten-, Blinden-, Familien-, Jugend-, Kinder- und Krankenfürsorge dienen. ^{Rz 589}

Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage, wobei es einen Freibetrag und eine Freigrenze gibt. Die Erhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch die Gemeinden. ^{Rz 664} Die Bezüge der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind auch in die Beitragsgrundlage miteinzubeziehen.

11.4 Gebühren

Das Gebührengesetz (GebG) kennt keine allgemeine Befreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Es sieht lediglich für Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke

verfolgen, eine Befreiung hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern vor (§ 2 Z 3 GebG 1957). Damit sind derartige Vereinigungen von der Eingabengebühr (§ 14 TP 6 GebG 1957) und Beilagengebühr (§ 14 TP 5 GebG 1957) befreit. Keine Befreiung besteht jedoch für die übrigen Schriften. ^{Rz 579}

11.5 Glücksspielabgabe

Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, unterliegen grundsätzlich - es gibt Ausnahmen - einer Glücksspielabgabe von 16% vom Einsatz, bei Glücksspieltournieren von den in Aussicht gestellten Gewinnen. Die Glücksspielabgabe ermäßigt sich im Fall von Lotterien ohne Erwerbszweck (z.B. Juxausspielung) auf 12% aller erzielbaren Einsätze und weiter auf 5%, wenn dabei das gesamte Reinertragnis für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Wenn die Summe des Spielkapitals bei Lotterien ohne Erwerbszweck im Kalenderjahr 4.000 € nicht übersteigt, besteht keine Verpflichtung einer Glücksspielabgabe.

Mit der umfangreichen Glücksspielreform 2010 wurde das Glücksspielgesetz deutlich verschärft und z.B. Poker gesetzlich zum „Glücksspiel“ erklärt. Unternehmerisches Pokern ist daher ausschließlich in bundeskonzessionierten Spielbanken zulässig und als Bagatellform des Kartenpokerns in Gastgewerbebetrieben unter strengen Rahmenbedingungen.

12. Beispiel zur Vereinsbesteuerung

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung. Ausführliche Beispiele finden Sie im Abschnitt 9 der Vereinsrichtlinien^{Rz 872} auf

findok.bmf.gv.at unter „Richtlinien“. Ein gemeinnütziger Fussballsportverein hat im Kalenderjahr folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen brutto direkt zuordenbar		Ausgaben brutto direkt zuordenbar	
Vereinsbereich:	2.000 €	Mitgliederverwaltungskosten	1.000 €
Mitgliedsbeiträge und Spenden			
Sportbetrieb:	1.500 €	Ausgaben für Spielbetrieb	27.000 €
Eintrittsgelder und Einnahmen aus Werbung („unentbehrlicher Hilfsbetrieb“)			
Ballveranstaltung („entbehrlicher Hilfsbetrieb“)	6.000 €	Wareneinkauf	2.000 €
Sportplatzkantine: Speisen 10% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	22.000 €	Wareneinkauf	11.000 €
Sportplatzkantine: Getränke 20% USt („begünstigungsschädlicher Betrieb“)	24.000 €	Wareneinkauf	12.000 €
		Umsatzsteuerzahllast	3.000 €
Summe	55.500 €		56.000 €
Verlust	500 €		

Umsatzsteuer

Im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben ausgeübte Tätigkeiten sind als Liebhaberei zu werten (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG 1994) und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen aus dem Vereinsbereich fallen ausschließlich im nichtunternehmerischen (außerbetrieblichen Bereich) an. Die Ballveranstaltung stellt einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste). Der Verein tätigt daher nur steuerbare Umsätze aus seinen Einnahmen aus der Sportplatzkantine (begünstigungsschädlicher Betrieb).

Kleinunternehmergrenze

Es ergibt sich somit folgende für die Kleinunternehmergrenze maßgebliche Umsatzhöhe: Umsätze aus der Sportplatzkantine 40.000 € (Abzug von 20% USt von 24.000 €, bzw. 10% USt von 22.000 €).

Bitte beachten Sie:

Die Umsatzsteuer ist im Bruttobetrag enthalten, d.h. die USt beträgt bei einem Steuersatz von 20% 1/6 bzw. von 10% 1/11 des Bruttobetrages! Die Grenze für die Kleinunternehmersteuerbefreiung von 30.000 € wurde daher überschritten.

Berechnung der Umsatzsteuer

Hierfür sind nur die Umsätze aus der Sportplatzkantine heranzuziehen. Diese betragen insgesamt 40.000 € netto. An Vorsteuern kann die in den Einkaufsrechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer von insgesamt 3.000 € abgezogen werden (1.000 € Vorsteuer aus Speiseeinkauf und 2.000 € Vorsteuer aus Getränkeeinkauf).

Die Getränkeumsätze betragen netto 20.000 € (20% USt), die Speiseumsätze netto 20.000 € (10% USt). Die Umsatzsteuer beträgt insgesamt daher 6.000 €, die abzugsfähige Vorsteuer 3.000 €, womit der Verein insgesamt 3.000 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Bitte beachten Sie:

Der Verein muss vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen legen und Zahlungen leisten (siehe Abschnitt 7.3 Pflichten des Vereins).

In der Umsatzsteuererklärung „U 1“ sind daher folgende Eintragungen vorzunehmen:



2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

0 9 7 6 5 4 3 2 1

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

F C H A U D A N E B E N

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (USiG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2013

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer	
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften	
☐ nein	☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres	
vom	bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2013 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	40.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	
Summe	40.000,00
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

www.bmf.gv.at



FANr.-Steuernummer: 09 - 765/4321



Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze)	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016
c) § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	40.000,00

		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	022	20.000,00	4.000,00
10% ermäßigter Steuersatz	029	20.000,00	+ 2.000,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	025		+
19% für Jungholz und Mittelberg	037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052		+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	038		+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	032		+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	071		
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	072		+
10% ermäßigter Steuersatz	073		+
19% für Jungholz und Mittelberg	088		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			6.000,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			
Gesamtbetrag der Vorsteuern (einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 062, 063, 067))	060		-3.000,00
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983	086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078		



FANr.-Steuernummer: 09 - 765/4321



e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27	061
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062 +
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-3.000,00
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 und/oder 066 enthaltene Vorsteuern:		
Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732, 733 und 744-747	35	027
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	36	028
Sonstige Berichtigungen	37	090
☒ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	3.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt ☒ Restschuld ☐ Gutschrift		3.000,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

☐ ja

☐ nein

An Kammerumlage wurde für 2013 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

U 1, Seite 3, Version vom 04.07.2013

Ausnahmegenehmigung

Die 40.000 € Grenze gemäß § 45a BAO wurde mit den Umsätzen aus begünstigungsschädlichen Betrieben (Sportplatzkantine) nicht überschritten, sodass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO nicht erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.6 Ausnahmegenehmigung).

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nach der Nettomethode)		
	Einnahmen	Ausgaben
Ballveranstaltung	6.000 €	2.000 €
abzüglich 20% pauschale Betriebsausgaben für die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern		1.200 €
Sportplatzkantine	40.000 €	20.000 €
Summe	46.000 €	23.200 €
Einkünfte insgesamt		22.800 €
abzüglich Freibetrag		-10.000 €
steuerpflichtige Einkünfte		12.800 €
Körperschaftsteuer 25%		3.200 €

In der Körperschaftsteuererklärung „K 2“ ist ein Betrag von 22.800 € als Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß

§ 45 Abs. 1 oder Abs. 3 BAO einzusetzen und der nachfolgende Punkt anzukreuzen:

An das Finanzamt **FinanzOnline**, unser Service für Sie! Eingangsvermerk

2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

0	9	7	6	5	4	3	2	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

F C H A U D A N E B E N

Körperschaftsteuererklärung für 2013

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gvat.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gvat.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gvat.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Sitz der Körperschaft 1230 Wien, Sportplatzstraße 4	
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
☒ Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	10.000,00
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung	

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Belege(n) K 2a		22.800,00
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind.	4	
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	4	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienverertragsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt	5	867

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.



K 2-PDF Bundesministerium für Finanzen

K 2, Seite 1, Version vom 27.11.2013

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk



2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

097654321

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

FC HAUDANE BEN / VEREINSFEST

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2013

☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

☒ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

☐ Betrieb

☒ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

☐ Betrieb gewerblicher Art

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2013. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4.

Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift	
Postleitzahl 1230	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) Wien, Sportplatzstraße 4
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	

2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 ☒ 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Karmalistik ☐		
☐ USt-Bruttosystem ☒ USt-Nettosystem ☒ 2	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 ☐		Pauschalierung für Gastgewerbe ☐
☐ Drogistenpauschalierung		☐ Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbebetriebe	
☐ Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") ☒ 4		☐ Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen ☒ 4	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! ☒ 21 513		☐ Mischbetrieb ☒ 3	
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 5		Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 6	
☐ Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. Achtung: Nur möglich, wenn der Wechsel der Gewinnermittlung vor dem 1. April 2012 erfolgt ist. ☒ 7			
☐ Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. ☒ 9			
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung.			

www.bmf.gv.at



K 2a-PDF Bundesministerium für Finanzen

K 2a, Seite 1, Version vom 27.11.2013



3. Gewinnermittlung		10
Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("–") anzugeben.		
Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen)	11	9040 6.000,00
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	13	9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	14	9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	15	9080
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾		9083
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	16	9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	17	9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		6.000,00
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von ¹⁾		9086
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		9087

Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	18	9100 2.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	19	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	20	9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708	21	9130
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen	22	9140
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	23	9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	24	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	25	9170
Miet- und Pachtlaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	26	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	27	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	28	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	29	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	30	9220
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)		9248
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ²⁾	32	9243
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ²⁾	32	9244
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ²⁾	32	9245
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ²⁾	32	9246
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen – Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233	33	9230 1.200,00

¹⁾ Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

²⁾ Beachten Sie: Spenden sind nur in Höhe von 10% des Gewinnes abzugsfähig.



An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk



2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

097654321

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

FC HAUDANE BEN / KANTINE

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2013

☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

☒ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

☒ Betrieb

☐ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

☐ Betrieb gewerblicher Art

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2013. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4.

Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift	
Postleitzahl 1230	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) Wien, Sportplatzstraße 4
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	

2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 ☒ 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kameralistik ☐		
☐ USt-Bruttosystem ☒ USt-Nettosystem ☒ 2	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 ☐	Pauschalierung für Gastgewerbe ☐	
☐ Drogistenpauschalierung	☐ Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbebetriebe		
☐ Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") ☒ 4	☐ Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen ☒ 4		
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! ☒ 3 72 51	Mischbetrieb ☒ 3		
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 5	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ☒ 6		
☐ Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. Achtung: Nur möglich, wenn der Wechsel der Gewinnermittlung vor dem 1. April 2012 erfolgt ist. ☒ 7			
☐ Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht. ☒ 9			
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung.			

www.bmf.gv.at



K 2a-PDF Bundesministerium für Finanzen

K 2a, Seite 1, Version vom 27.11.2013



3. Gewinnermittlung		10
Grundsätzlich sind Erträge/Betriebsinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("−") anzugeben.		
Erträge/Betriebsinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebsinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen)	11	9040 40.000,00
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	13	9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	14	9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	15	9080
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾		9083
Übrige Erträge/Betriebsinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	16	9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebsinnahmen ohne USt angeführt werden)	17	9093
Summe der Erträge/Betriebsinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		40.000,00
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von ¹⁾		9086
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge laut Kennzahl 9083 ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		9087

Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	18	9100 20.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	19	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	20	9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708	21	9130
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen	22	9140
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	23	9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	24	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	25	9170
Miet- und Pachtlaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	26	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	27	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	28	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	29	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	30	9220
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)		9248
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ²⁾	32	9243
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ²⁾	32	9244
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ²⁾	32	9245
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ²⁾	32	9246
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)	33	9230

¹⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

²⁾ **Beachten Sie:** Spenden sind nur in Höhe von 10% des Gewinnes abzugsfähig. 4



Bei begünstigten Vereinen wird anlässlich der Bescheiderstellung ein Freibetrag von 10.000 € abgezogen, sodass der Verein steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 12.800 € bezogen hat. Die Körperschaftsteuer (25%) beträgt daher 3.200 €.

Hinweis:

Die Formulare U1 und K2 stehen Ihnen im Internet auf **www.bmf.gv.at**, unter „Formulare“ zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer können auch die

(Vorsteuern aus) anteiligen Verwaltungsgemeinkosten entsprechend berücksichtigt werden. Weiters können bei der Gewinnermittlung auch betriebszugehörige Anlagegüter (z.B. PC) im Wege einer Absetzung für Abnutzung betriebsausgabenwirksam sein.

Hinweis:

Auf **findok.bmf.gv.at** unter "Richtlinien", finden Sie im Anhang zu den "Vereinsrichtlinien 2001" Formulare und Beispiele zur Berechnung der Umsatz- und Körperschaftsteuer.

13. Musterstatuten

Dieser Statutenvorschlag ist ein aus der Sicht der finanzamtlichen Praxis erstellter Vorschlag, der auf dem Statutenvorschlag des Bundesministeriums für Inneres (BMI; **www.bmi.gv.at**) basiert. Es werden damit durch die Finanzverwaltung keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Vorrangig beachten Sie bitte die aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Zwingend notwendig sind nur die vom Vereinsgesetz vorgeschriebenen Angaben. Die aus abgabenrechtlicher Sicht unabdingbaren zusätzlichen Aussagen zur Erlangung der Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und die Abweichungen vom Statutenvorschlag des BMI sind durch Kursivtext gekennzeichnet. Die Verwendung von Musterstatuten ersetzt nicht eine im Einzelfall eventuell nötige Einschaltung von einschlägig rechtskundigem Beistand bei der Vereinsgründung, insbesondere dann, falls Änderungen im Statutentext notwendig bzw. gewünscht sind.

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.



Vereinsstatuten¹

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

".....".

(2) Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine Tätigkeit auf ²

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt. (Nichtzutreffendes streichen)

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt (Hinweis: Bitte fügen Sie hier eine klare und vollständige Umschreibung des begünstigten Vereinszwecks ein.)³

.....
.....
.....

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind⁴

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

¹ Vor allem im Hinblick auf den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Die aus abgabenrechtlicher Sicht zusätzlichen Statutenbestimmungen zur Erlangung der Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO und sonstige Abweichungen von der Vorlage des BMI sind durch Kursivtext gekennzeichnet.

² z.B. ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

³ Das Vereinsgesetz und die BAO verlangen eine klare, umfassende und eindeutige Umschreibung eines begünstigten Vereinszwecks ohne Vermischung von "Zweck" und "Mitteln" (zu den "Mitteln" siehe folgende Fußnoten).

⁴ Die BAO verlangt eine genaue und vor allem vollständige Aufzählung der Tätigkeiten des Vereines. Die im Text vorgegebenen Tätigkeiten sind nur ein beispielhafter Vorschlag. Der Verein hat die von ihm durchgeführten bzw. geplanten Tätigkeiten selbst vollständig einzuordnen. Darüber hinaus ohne Statutendeckung vom Verein ausgeübte Tätigkeiten führen - auch wenn sie für sich gesehen dem begünstigten Zweck dienen - zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO. Bei der Aufnahme einer noch nicht in den Statuten enthaltenen Tätigkeit ist daher, auch wenn der Zweck sich hierdurch nicht ändert, eine entsprechende Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung (Achtung: statutengemäße Mehrheitsquote!) mit Vorlage an das Finanzamt und an die Vereinsbehörde erforderlich.

- h) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- i) Herausgabe von Publikationen
- j) Versammlungen
- k) Diskussionsabende und Vorträge
- l) Wanderungen
- m) Einrichtung einer Bibliothek

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁵:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsorgelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (Hinweis: Bitte die geplanten "Unternehmungen" benennen: zum Beispiel: Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, aus Errichtung und Betrieb eines Museums/Theaters, aus Errichtung und Betrieb eines Sportplatzes uä.)
- i)
- j)
- k)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

⁵ Die BAO verlangt eine genaue und vor allem vollständige Aufzählung der finanziellen Mittel. Die sog. "finanziellen Mittel" sind alle vorgesehenen bzw. in der Zukunft möglichen Quellen zur Finanzierung der Zweckerfüllung. Die im Text vorgegebenen Mittel sind nur ein beispielhafter Vorschlag. Der Verein hat die für ihn individuell gültigen Mittel selbst vollständig einzufügen. Darüber hinaus ohne Statutendeckung vom Verein herangezogene Finanzierungsquellen führen - auch wenn sie für sich gesehen der Finanzierung des begünstigten Zwecks dienen - zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO. Bei der Nutzung einer noch nicht in den finanziellen Mitteln enthaltenen zusätzlichen Finanzierungsquelle ist, auch wenn der Zweck oder die Tätigkeiten sich hierdurch nicht ändern, eine entsprechende Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung (Achtung: statutengemäße Mehrheitsquote!) mit Vorlage an das Finanzamt und an die Vereinsbehörde erforderlich. Bloße Geldbeschaffungsquellen ohne unmittelbaren Bezug zum begünstigten Zweck (sog. "begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe") müssen ebenfalls in den "finanziellen Mitteln" angeführt werden, können aber zu einer teilweisen Steuerpflicht eines im Kernbereich begünstigten Vereins führen (z.B. Gastronomiebetrieb eines begünstigten Körpersportvereins).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die ⁶
.....
..... , sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum⁷
erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

⁶ Beschränkungen z.B. hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten. Steuerlich kann eine Beschränkung insbesondere dann begünstigungsschädlich sein, wenn durch den Vereinszweck praktisch die Vereinsmitglieder gefördert werden und zusätzlich der geförderte Personenkreis durch eine entsprechende Statutenformulierung von vornherein eng begrenzt wird, wenn schon die Mitgliedschaft nicht allen geeigneten Interessierten grundsätzlich offen steht. Dem ist als begünstigungsschädlich gleichzuhalten, wenn die Aufnahme von Mitgliedern durch exzessive Ausnutzung des Verweigerungsrechtes gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz der Statuten oder durch unmäßig hohe Beiträge oder Gebühren im Nachhinein faktisch zu eng begrenzt wird (Beispiel: Betrieb eines Sportplatzes ausschließlich für ausgesuchte reiche Personen).

⁷ z.B. "31. Dezember jeden Jahres".

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ⁸ statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

⁸ z.B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs. 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter⁹.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-

⁹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹⁰ Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

¹⁰ z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1).

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹¹ Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

¹¹ z. B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Weitere zulässige Varianten für § 17:

a) *genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung:*

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck "ZZZ" zu verwenden.

(Hinweis: konkreter, abgabenrechtlich gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck ist unter "ZZZ" anzuführen; z.B. Jugendfürsorge, Tierschutz usw.)

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder

b) Übertragung an bestimmte steuerbegünstigte Empfängerin/bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an "XY" zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "ZZZ" zu übergeben. (Hinweis: konkreter, abgabenrechtlich gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck ist unter "ZZZ" anzuführen; z.B. Jugendfürsorge, Tierchutz usw.)

Sollte der "XY" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

oder

c) Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger ohne genaue Zweckbindung

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an "XY" zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte der "XY" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den

§§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen."

Stichwortverzeichnis

A

Abgabenerklärung	19, 50
Abgabenhinterziehung	66
Ablösezahlung für Spielerabtretung	27
Absetzung für Abnutzung	37, 38, 81
Abzugsteuer	58, 59
- Architektin/Architekt	57, 58
- Artistin/Artist	57, 58
- Ausnahmen von	57
- Höhe	58
- Künstlerin/Künstler	57, 58
- Orchester	58
- Schriftstellerin/Schriftsteller	57, 58
- Sportlerin/Sportler	57, 58
- Mitwirkende an	
Unterhaltungsdarbietungen	57, 58
- Vortragende	57, 58
Allgemeinheit, Förderung der	6, 12, 14, 15
Altmaterialiensammlung	28
Altmaterialienverwertung	28
Änderung der Rechtsgrundlage,	
siehe Rechtsgrundlage	
Anhängerklub	16
Ansichtskartenverkauf	27
Arbeitslose/Arbeitsloser	15
Arbeitslosenversicherung	61, 62
Aufführungsentgelte	38
Auflösungsbestimmungen	18
Aufwandsentschädigungen	8, 38, 52, 62, 63
Aufzeichnungen	10, 19, 36, 37, 53, 54, 57, 66
Ausgaben, unangemessen hohe	38
Auskünfte	19, 49, 52
Ausländerinnen/Ausländern,	
- Besteuerung von	57
Ausnahmegenehmigung	7, 24-26, 31-33, 40, 75
Ausschließliche Förderung, siehe Förderung	

B

Ballveranstaltung	28, 70, 71, 75
Basar	28
Bausteinaktion	27
Befreiungserklärung	35
Begünstigter Zweck, siehe Zweck	
Behindertenwohnheim	27
Bekämpfung von Elementarschäden,	
siehe Elementarschäden	
Belegerteilungspflicht	7, 9, 24, 25, 31, 35
Benefizveranstaltungen	28, 32
- von Sozialdiensten	28
Berufsausbildung	14
Berufssport	14
Beschäftigung	14
Beschäftigungsbetrieb	27
Besteuerung von Ausländern,	
siehe Ausländerinnen/Ausländer	
Beteiligung	
- Kapitalgesellschaft	27
- Personengesellschaft	28
Betriebsausgaben (pauschale)	8, 37, 52, 56
Betriebseinnahmen	37, 58
Betriebsgesellschaft	16
Betriebsprüfung	19, 64
Betriebsverein	15
Bildträger	28
Bildungsreise	28
Bootsanlegeplatz	27
Brauchtumsverein	27
Broschüren	26, 27, 31, 52
Bücher	10, 26, 31, 36
Buffet	28, 61
Bürgerinneninitiativen/Bürgerinitiative	14

D

Dachverbände	16, 20
Demokratisches Staatswesen, siehe	

Staatswesen		- ausschließliche	6, 13, 16
Denkmalschutz	14	- unmittelbare	6, 13, 16
Denksport	14	Forschung(sinstitut)	14, 19, 20, 27
Dienstnehmerin/Dienstnehmer (freie)	53, 58, 61	Freiberuflerinnen/Freiberufler	53
Dienstvertrag	51, 55, 56	Freibetrag, Körperschaftsteuer	34, 35, 50
Dritte-Welt-Läden	28	Freizeiteinrichtungen	14
Druckkosten	38	Freizeitgestaltung	14
Druckwerke	28, 29, 31, 32, 68	Fremdenverkehr	14
		Friedensbewegungen	14
		Funktionärinnen und Funktionäre,	
		Haftung der	65

E

Einkünfte	8, 51
- Funktionärinnen/Funktionäre	8, 52
- gewerbliche	56, 58
- nichtselbständige	57
- selbständige	8, 56, 58, 62
- sonstige	8, 53, 56
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Sozialdiensten	53
- aus Kapitalvermögen	7, 35
- aus Grundstückveräußerung	39
- Vereinsmitglieder	51
Einlagen	35, 37
Eintrittsgeld	
- Museum	27
- Sportveranstaltung	27
Eintrittskarten von Kulturvereinen	22
Elementarschäden, Bekämpfung von	14
Entbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Entwicklungshilfe	14, 20
Erholung(sheime)	14, 43
Erwachsenenbildung	14, 19, 61
Erwerbsschwelle	46
Erwerbsteuer	45, 46
Erziehung	14, 43
Ethische Vereinigungen	14

F

Fahrtkosten	16, 54, 55
Familienfürsorge	14
Faschingsball	30
Filmschauspielerinnen/Filmschauspieler	61
Flohmarkt	28
Förderung	

G

Gartenbau	14
Gästestunden	27, 31
Gastgewerbebetrieb	28, 69
Gastronomiebetrieb	28
Gebühren	49, 69
- Befreiung	69
Gehälter	38
Gemeinnütziger Zweck, siehe Zweck	
Gemüsebau	14
Geringwertige Wirtschaftsgüter	37, 38
Gesangsaufführungen	43
Gesangsverein	27-30
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher	7, 22, 35, 42
Geschäftsführung, tatsächliche	6, 10, 14, 18
Geschäftsraumvermietung	45
Gesellige Veranstaltungen,	
siehe Veranstaltungen	
Geselligkeit	14
Gesellschaftliche Veranstaltungen,	
siehe Veranstaltungen	
Gesetzlich anerkannte Kirchen, siehe Kirchen	
Gesundheitspflege	14, 42, 69
Gewerbetreibende	39, 53, 63, 64
Gewerbliche Einkünfte, siehe Einkünfte	
Gewinnausschluss	16, 17
Gewinnbetrieb	23, 26, 35
Gewinnermittlung	36-38, 81
Gewinnerzielungsabsicht	28, 41
Glücksspielabgabe	42, 69
- Juxausspielung	69

Glücksspiel, -umsatz	30, 42
Große Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste	
Grundsteuer	67
Grundstück(sumsatz)	39, 40, 42, 43, 45, 67
Gründung des Vereins, siehe Vereinsgründung	

H

Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre, siehe Funktionärinnen und Funktionäre	
Handelsbetrieb	28
Heimatkunde	14
Heimatpflege	14
Heimbetrieb	27
Hilfsbetrieb	
- entbehrlicher	7, 8, 23, 25-30, 31, 32, 34, 38, 41, 42, 43, 48
- unentbehrlicher	7, 8, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 35, 38, 41, 42, 43, 48, 69
Höhlenschutz	14
Humanitäre Zwecke, siehe Zweck	
Hundertjahrfeier	30

I

Ideelle Mittel, siehe Mittel	
Inserat	22

J

Jahrbuch	27, 28
Jugendfürsorge	18, 27, 92, 93
Jugendheim	43
Jugendreise	27, 28
Juxaussspielung	69

K

Kameradschaft	14
Kantine (Vereins-)	17, 18, 22, 25, 28, 30, 31, 33, 36, 37, 40, 41, 44, 70, 71, 75
- Verpachtung	22
Kapitalertragsteuer	35
Kapitalvermögen	6, 7, 22, 35, 40
Kilometergelder	55
Kinderfürsorge	14, 69
Kirchen, gesetzlich anerkannte	16

Kirchlicher Zweck, siehe Zweck	
Kleine Vereinsfeste, siehe Vereinsfeste	
Kleingartenpflege	14
Kleingartenverein	12
KleinunternehmerInnen	8, 43, 48, 50
Kleinunternehmerregelung	8, 42
Kommunalsteuer	54, 69
Kommunikationspflege	14
Konsumentenschutz	14
Konzertveranstaltung	27
Körperschaftsteuer	34
- Freibetrag	8, 12, 34, 40
- Erklärung	50
- Pflicht	34
Krankenfürsorge	69
Krankenpflege	15
Krankheit, seltene	15
Kultur	14, 19
- Kulturbetrieb	23, 40, 43, 48
- Kulturverein	22, 23, 24, 39, 44, 46
Kunst	6, 14, 19
Künstlerinnen/Künstler	29, 57, 58

L

Laientheater	19, 23
Liebbhabereibetrieb	40, 41, 42, 40
Liebbhabereivermutung	7, 8, 22-24, 41-43, 45, 48
Lieferungen aus der EU	45
Löhne	38
Lotterien	28, 32, 69

M

Mahlzeitendienste	15
Mängel der Rechtsgrundlage, siehe Rechtsgrundlagen	
Materielle Mittel, siehe Mittel	
Mildtätiger Zweck, siehe Zweck	
Mischbetrieb	7, 23, 26
Mitgliedsbeitrag	15, 21, 22, 27, 30, 37, 40, 41, 48, 70, 84, 85, 86, 88
- echter	21, 22, 30, 41
- gemischter	22
- unechter	21, 37

	68, 70
- Vereinigung	40
Sportlerinnen/Sportler	8, 27, 52, 54, 57, 58, 62, 63
- Abtretung, siehe Ablösezahlung	
Staatswesen, demokratisches	14
Startgelder	27, 31
Statuten (Vereins-)	6, 11, 12, 15-19, 66, 82
- Änderungen	18
- Muster	82ff
- Überprüfung	18
Steuerbefreiung	8, 42-48, 54, 58, 69, 71
Steuersatz	
- Körperschaftsteuer	34
- Umsatzsteuer	22, 71
- Werbeabgabe	68
Studentinnen-/Studentenbetreuung	14, 15
Subventionen	30, 31, 37, 84

T

Tagesgelder	56, 61
Tätigkeitsbericht	19
Tatsächliche Geschäftsführung, siehe Geschäftsführung	
Tennisplatzvermietung	28, 31
Theateraufführung	23, 43
Tierschutz	18, 92
Tierzucht	15
Tourismus	14
Trainerinnen/Trainer	61

U

Überprüfung von Begünstigungen	19
Umsatzsteuer	22-24, 31, 32, 37, 41-43, 45-50, 58, 68, 70, 71, 81
Umsatzsteuerbefreiung	
- Glückspielumsatz	42
- Grundstücksumsatz	42
- Kulturbetrieb	43
- Sozialbetrieb	43
- Sportvereinigungen	42
- Vermietung und Verpachtung	43, 48
- Volksbildungsverein	42
Umsatzsteuererklärung	50, 71

Umsatzsteuervoranmeldung	42, 50, 71
Umweltschutz	14, 52
Unangemessen niedriges Entgelt, siehe Entgelt	
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb, siehe Hilfsbetrieb	
Unmittelbare Förderung, siehe Förderung	
Unterhaltung	14
Unterhaltungsdarbietungen	28-30, 57, 58
Unterrichtserteilung	28
Unterverbände	16
Unwesentliche Satzungsängel, siehe Satzungsängel	

V

Veranstaltungen	
- gesellige	7, 24, 26-30, 38
- gesellschaftliche	7, 26-30
Vereinsbereich	7, 21ff., 24, 27, 31, 36, 37, 41, 45, 70, 71
Vereinsfeste	24ff, 71
- große	25, 30, 38
- kleine	24, 29, 40, 48
Vereinsgesetz	6, 10, 11ff, 36, 82, 83, 87-89, 91
Vereinsgründung	11, 12, 82
Vereinskantine, siehe Kantine	
Vereinslokal	29
Vereinsstatuten, siehe Statuten	
Vereinstätigkeiten	21ff
Vereinsvermögen	6, 16-18, 90, 92
Vereinszeitung	22, 26, 31, 68
Vergütungen	6, 16, 26, 53, 58
- hohe	6, 16
Verlag	29
Vermietung/Verpachtung	6, 7, 22, 30, 42-45, 48, 69, 84
- von Gebäuden	22
- von Grundstücken	27, 42, 43
- von Wohnungen	22, 69
Vermögensverwaltung	6, 7, 22, 27, 36, 40, 42, 43, 48, 84
Versicherung, siehe Sozialversicherung	
Verwaltungsaufgaben, zweckfremde	6, 16
Völkerverständigung	14
Volksbildung(sverein)	14, 42

Volkswohnungswesen	14
Vorsteuer(abzug)	23, 24, 42, 43, 45-47, 71, 81

W

Wahrheitspflicht	50
Wareneinkauf	38, 70
Warenverkauf(sstelle)	17, 25, 28
Weihnachtskartenaktion	27
Werbeabgabe	68
Werbeausgaben	38
Werbeeinnahmen	23, 30
Werbeeinschaltung	26, 31, 68
Werbewirkung	39
Werkvertrag	51, 62-64
Widerlegung der Liebhabereivermutung, siehe Liebhabereivermutung	
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, siehe Geschäftsbetrieb	
Wirtschaftsförderung	15
Wissenschaft(sveranstaltung)	6, 14, 28
Wissenschaftliche Zwecke, siehe Zweck	
Wohltätige Zwecke, siehe Zweck	

Z

Zeitschriften	7, 8, 26, 28, 31, 32
Zentraleinkauf	29
Zivilschutz	14
Zuständigkeit	49
Zweck	13ff
- begünstigter	14, 16-18, 23
- gemeinnütziger (nicht)	14, 15, 16
- humanitärer	69
- kirchlicher	16, 69, 92, 93
- mildtätiger	15, 69, 92, 93, 94
- politischer	14
- religiöser	14
- wissenschaftlicher	19, 20, 69
Zweigstelle	12

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen,

Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Abteilung IV/2, VI/1, VI/4 und VI/6

Fotos: Fotolia, colourbox

Layout: Druckerei des BMF

Redaktionsschluss: August 2016

Wien, August 2016



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836